

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarztal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstädt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstädt



Döschnitz



Dröbischau
Egeisdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

22. Jahrgang

Freitag, den 18. Juli 2014

Nr. 8 / 29. Woche



27. Juni 2014 -
Eröffnung der Brücke
"Schwarztal-Radweg"
in Obstfelderschmiede



Bilder: AMB Design Saalfeld

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in den Gemeinden **Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Wittgendorf** wird in der Zeit vom **25. August 2014 bis zum 29. August 2014** während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus II - Einwohnermeldeamt Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2014 bis zum 29. August 2014 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder
- 5.2.) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 12. September 2014 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. September 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Am 13. und 14. September 2014 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für die Erteilung von Wahlscheinen nur über Rufbereitschaft unter der **Telefonnummer 0152 28114993** erreichbar.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 14. September 2014 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28. September 2014 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 14. September 2014 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 14. September 2014 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 26. September 2014 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 27. September, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Auch am 27. und 28. September 2014 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für die Erteilung von Wahlscheinen nur über Rufbereitschaft unter der **Telefonnummer 0152 28114993** erreichbar.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14. September bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 28. September bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sitzendorf, 08. Juli 2014

gez. Himmelreich, VG-Vorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 ThürLWO)

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Landkreis

Saalfeld - Rudolstadt

Wahlkreis

28 Saalfeld – Rudolstadt I

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14.09.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinden – die Wahlbezirke der Gemeinden

Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura, Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Wittgendorf

liegt in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl

25. August 2014

bis

16. Tag vor der Wahl

29. August 2014

während der Dienstzeiten der

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Ort der Einsichtnahme

Einwohnermeldeamt, Haus II, Zimmer 201

Montag und Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am ^{16. Tag vor der Wahl} **29. August 2014** bis **12.00** Uhr,⁴⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Einwohnermeldeamt, Haus II, Zimmer 201

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

^{21. Tag vor der Wahl}

24. August 2014

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

28 Saalfeld – Rudolstadt I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem

41. Tag vor der Wahl

04. August 2014

in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl

24. August 2014) oder die

Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

16. Tag vor der Wahl

29. August 2014) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl

**12. September
2014****18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der **Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Sitzendorf, 08. Juli 2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

**gez. Himmelreich
VG-Vorsitzender**

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Änderung der Anlage 1 zu § 1 der Verwaltungskostensatzung der VG „Mittleres Schwarzatal“

auf Grund der geänderten Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) vom 29. November 2013 Gültig ab: 01.01.2014

Auszug aus der Amtlichen Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung der VG „Mittleres Schwarzatal“ vom 15.12.2006:

Verwaltungskostensatzung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 u. 455), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch erste Verordnung vom 10. Juli 2003, hat die VG „Mittleres Schwarzatal“ in der Sitzung vom 13.09.2006 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, erhebt die VG „Mittleres Schwarzatal“ Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Fassung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO). - Anlage 1

- Besonderes Verwaltungskostenverzeichnis - Anlage 2

geänderte Anlage 1 nach (ThürVwZVGKostO) vom 29. November 2013:

Verwaltungskostenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	Gebühren		
1.1	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird, und von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts, deren Beitreibung im Verwaltungswege zulässig ist		
1.1.1	Mahngebühr		
1.1.1.1	Mahnung durch verschlossenes Schreiben, ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG oder durch Postnachnahmeauftrag (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG)	je Forderung 2,5 v. H.	mindestens 6 höchstens 100
1.1.1.2	Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ThürVwZVG)		gebührenfrei
1.1.2	Pfändungsgebühr für die Pfändung von 1. beweglichen Sachen, Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen, 2. Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten	3 v. H. der Summe der zu vollstreckenden Beträge ohne die durch die Pfändung entstehenden Verwaltungskosten bzw. bei Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 AO) der Hinterlegungssumme	mindestens 20 höchstens 200
1.1.3	Wegnahmegebühr für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG in Verbindung mit § 310 Abs. 1 Satz 2, § 315 Abs. 2 Satz 5, § 318 Abs. 2 bis 4 sowie des § 321 Abs. 6 AO	je Maßnahme	20
1.1.4	Verwertungsgebühr		
1.1.4.1	Verwertungsgebühr für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen	6 v. H. des Erlöses oder der Summe der zu vollstreckenden Beträge, wenn der Erlös diese übersteigt; im Fall der Abwendung der Verwertung 6 v. H. des voraussichtlichen Erlöses (Schätzwert)	mindestens 25 höchstens 400
1.1.4.2	Verwertungsgebühr bei der Versteigerung im Internet nach § 38a Abs. 1 ThürVwZVG	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.4.1	mindestens 20 höchstens 200

Nummer	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/Auslage Euro
1.2	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme der Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird		
1.2.1	Androhung eines Zwangsmittels nach § 46 Abs. 1 ThürVwZVG, wenn sie nicht mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden ist	je Maßnahme	10
1.2.2	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG	3 v. H. des festgesetzten Zwangsgelds	mindestens 10 höchstens 100
1.2.3	Ersatzvornahme nach § 50 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
1.2.4.	Mitteilung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit im Fall der Fiktion der Abgabe einer Erklärung nach § 50a Abs. 2 Satz 1 ThürVwZVG	je Maßnahme	10
1.2.5.	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 51 ThürVwZVG auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
1.2.6	Wegnahme von Sachen nach § 52 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
1.2.7	Zwangsräumung nach § 53 ThürVwZVG	nach Zeitaufwand	
2	Auslagen		
2.1	Auslagen nach § 11 Abs. 1 ThürVwKostG	in voller Höhe	
2.2	Sonstige Auslagen		
2.2.1	Kosten für Zustellungen durch die Post oder durch einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer mit Zustellungsurkunde, mit Nachnahme und gegen Empfangsbestätigung (§ 5 ThürVwZVG)	in voller Höhe	
2.2.2	Kosten für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und technischen Hilfsmitteln der öffentlichen Hand	in voller Höhe	
2.2.3	Reisekostenpauschale bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen außerhalb der Dienststätte	je Reise und Vollstreckungsschuldner	10
2.2.4	Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte	in voller Höhe	
2.2.5	Beträge, die durch Anwendung der Ersatzzwangshaft entstanden sind	in voller Höhe	
2.2.6	an die zum Öffnen von Türen oder Behältnissen und zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen sowie für Auskunftspersonen und Treuhänder zu zahlenden Beträge	in voller Höhe	
2.2.7	Justizkosten, insbesondere soweit sie bei der Abnahme der Vermögensauskunft oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen	in voller Höhe	
2.2.8	Steuern, die anlässlich der Pfandverwertung zu entrichten sind	in voller Höhe	

Mitteilungen

Vollsperrung L1113 Schwarzburg - Allendorf

Aufgrund einer Baumaßnahme (Hangsicherung) ist die L1113 am Ortsausgang Schwarzburg in Richtung Allendorf

**vom 07.07.2014 8:00 Uhr
bis zum 06.10.2014
voll gesperrt.**

Die Vollsperrung wird jedoch nur in der täglichen Arbeitszeit jeweils Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr aktiv. Außerhalb dieser Arbeitszeiten wird die Baustelle durch eine Lichtsignalanlage abgesichert. Somit ist von Montag bis Freitag ab ca. 17:00 Uhr nachmittags bis morgens 8:00 Uhr und an den Wochenenden (Samstag, Sonntag) sowie am 03.10.2014 ganztägig eine Durchfahrt trotz aktiver Umleitungsbeschilderung möglich.

Eine Umleitung ist ausgeschildert über:

Schwarzburg - L1112 - Bad Blankenburg - B88 - Bad Blankenburg - Unterköditz - L1113 - Allendorf und in die Gegenrichtung.

Voraussichtlich vom 06.10.2014 bis 18.10.2014 erfolgt eine komplette Vollsperrung der L1113 auch außerhalb der Arbeitszeiten.

Die Vollsperrung der L1112 zwischen Schwarzburg und Bad Blankenburg wurde am 04.07.2014 aufgehoben.

Änderungen vorbehalten!

**gez. Himmelreich
VG-Vorsitzender**

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 27/2014. Sitzung vom 19.05.2014, aus der 1/2014. und 2/2014. Sitzung vom 16.06.2014 und 23.06.2014

Beschluss-Nr. 174/27/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 26/2014 vom 09.04.2014

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 26/2014 vom 09.04.2014.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 175/27/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf Auftragsvergabe Los 4 - Tischlerarbeiten 3. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 3 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC dem Nachtrag Nr. 3, Los 4 - Tischlerarbeiten zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.176/27/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf Auftragsvergabe Los 8 - Heizung / Sanitär / Lüftung 1. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 3 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC dem Nachtrag Nr. 1, Los 8 - Heizung / Sanitär / Lüftung zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 177/27/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf Auftragsvergabe Los 9 - Elektroinstallation 2. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 1 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC den Nachtrag Nr. 2, für Los 9 - Elektroinstallation zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 178/27/2014

1. Änderung zum Aufstellungsbeschluss 124/21/2013 zum Bebauungsplan Wohngebiet „Ehemalige Stallanlage Aschau“

- Änderung der Bezeichnung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die Bezeichnung Wohngebiet „Ehemalige Stallanlage Aschau“ in die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Ost“ Aschau zu ändern.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 179/27/2014

2. Änderung zum Aufstellungsbeschluss 124/21/2013 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Ost“ Aschau

- Erweiterung der Grenzen -

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die Grenze des baulichen Geltungsbereiches nach Südosten in Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses 124/21/2013 zu erweitern sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes für den im Lageplan dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Folgende Flächen werden im Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Ost“ Aschau in die Ergänzung einbezogen (schraffiert gekennzeichnet):

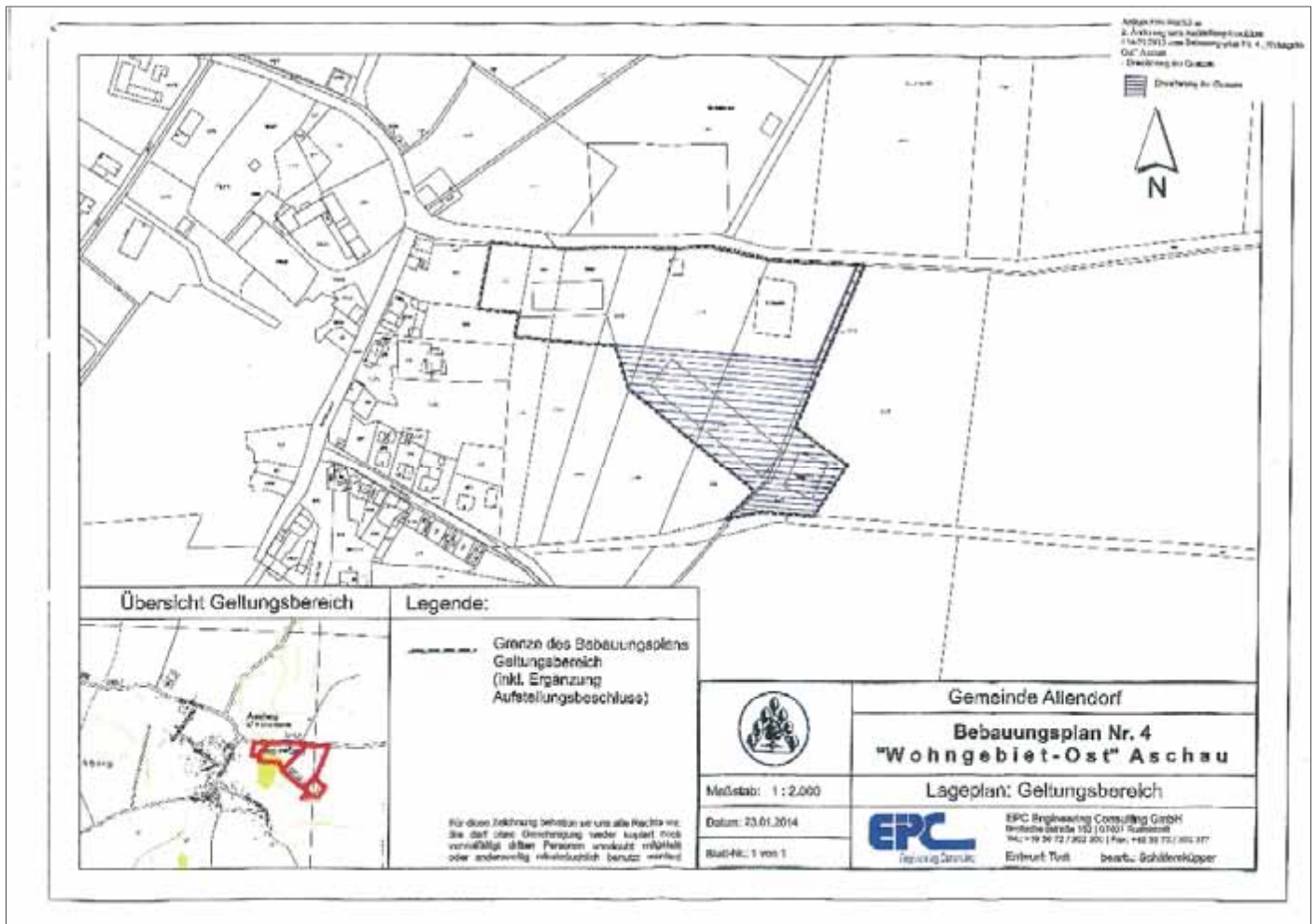
Gemarkung Aschau, Flur 4, Flurstück 269/1, Flurstück 238/2, Teilflurstücke 269/2, 236, 235/3 und 235/2.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤



Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt.

Anwesend: 6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister
 Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

- abgegebene ungültige Stimmen: 1
 - abgegebene gültige Stimmen:
 - Oberländer, Patrick 5
 - Wilsbach, Dietmar 1
- Zum 1. ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Allendorf wurde **Herr Patrick Oberländer** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt.

Anwesend: 6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister
 Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

- abgegebene ungültige Stimmen: 0
 - abgegebene gültige Stimmen:
 - Wilsbach, Dietmar 6
 - Oberländer, Patrick 1
- Zum 2. ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Allendorf wurde **Herr Dietmar Wilsbach** gewählt.

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzaal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, als Vertreter der Gemeinde

Herrn Bernd Linschmann 07426 Allendorf
 und als dessen Stellvertreter

Herrn Gerrit Wehr 07426 Allendorf, OT Aschau
 in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzaal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 4/1/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 27/2014 vom 19.05.2014

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 27/2014 vom 19.05.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 5/1/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Abdeckleiste Eingangsbereich

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes den Auftrag für die Abdeckleiste im Eingangsbereich an die Firma SMC Steffen GmbH, Industrie- und Gewerbegebiet 16 + 18, 07426 Königsee-Rottenbach zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 6/1/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 6 - Malerarbeiten / Bodenbelagsarbeiten-

1. Nachtragsvereinbarung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes zum Nachtrag 1 und der Prüfung und Empfehlung durch das Ingenieurbüros EPC den Nachtrag Nr. 1 für Los 6 - Malerarbeiten / Bodenbelagsarbeiten zuzustimmen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 7/2/2014
Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Ost“ Aschau
Aufhebung von Beschlüssen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die Aufhebung folgender Beschlüsse:

Aufstellungsbeschluss Nr. 124 /21 / 2013 vom 17.06.2013,
1. Änderung zum Aufstellungsbeschluss 124/21/2013 zum Bebauungsplan Wohngebiet „Ehemalige Stallanlage Aschau“ -Änderung der Bezeichnung - Beschluss Nr. 178 /27 /2014 vom 19.05.2014,

2. Änderung zum Aufstellungsbeschluss 124/21/2013 zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Ost“ Aschau - Erweiterung der Grenzen - Beschluss-Nr. 179 / 27 / 2014 vom 19.05.2014.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 8/2/2014

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ehemalige Stallanlage Aschau“ - Aufhebung Beschluss-Nr. 125 / 21 / 2013

Der Gemeinderat Allendorf beschließt den Beschluss-Nr. 125 / 21 / 2013 vom 17.06.2013 zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Ehemalige Stallanlage Aschau“ aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Beschlusses tritt die Satzung vom 29.08.2013 außer Kraft.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 9/2/2014

**Dröbischauer Agrargesellschaft mbH, Neubau Jungviehstall
Neubau Güllebehälter mit Befüllplatz, Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung zum Antrag der Dröbischauer Agrargesellschaft mbH

Neubau Jungviehstall, Neubau Güllebehälter mit Befüllplatz auf die Einlegung von Rechtsmitteln zu verzichten.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 10/2/2014

**Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Ost“ Aschau
Auflösung Planerverträge**

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt, für die Erstellung des Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Ost“ Aschau mit der EPC Engineering Consulting GmbH, Breitscheidstraße 152, 07407 Rudolstadt den Planervertrag zum Bebauungsplan und den Planervertrag zum Grünordnungsplan vom 27.08.13 aufzulösen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verhandlungen zur Vertragsauflösung und Abrechnung der Planungsleistungen zu führen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Oertel
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf
für das Haushaltsjahr 2014**

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2014 erfolgt nach § 57 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Allendorf erhielt mit Schreiben vom 16.06.2014 die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung für 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 ThürKO).

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 21.07.2014 bis 04.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Allendorf
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Allendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt,
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.077.860 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	571.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	215 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **179 T€** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Allendorf, den 17.06.2014
gez. Walter Oertel
Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

01.08.	Hardi Otto	76 Jahre
31.08.	Olympia Koch	80 Jahre



Der Bürgermeister

Veranstaltungen

ALLENDORFER DORFFEST

am 19./20. Juli

FÜR GROß UND KLEIN

PROGRAMM AM
SAMSTAG, 19.07.

20:00 Uhr

synchron 

PROGRAMM AM
SONNTAG, 20.07.

10:00 Uhr Festgottesdienst

ab 11:00 Uhr Frühschoppen

14:30 Uhr

Waldspitzbuben

... Preiskegeln, Hüpfburg,

Kinderschminken, Reiten,

Kistenrutsche, etc.

**Für das leibliche Wohl mit Speisen und
Getränken ist an beiden Tagen gesorgt.**

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Allendorf

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen ein:

13. Juli

14:00 Uhr Christenlehre Abschluss:
Familiengottesdienst mit Taufen in Schwarzburg;
anschließend Familiennachmittag mit Gold waschen

20. Juli

10:00 Uhr Zeltgottesdienst in Allendorf

3. August

18:00 Uhr Gottesdienst mit Frank Fischer

17. August

18:00 Uhr Gottesdienst mit Thomas Volkmann

Gruppen und Kreise in unserer Kirchengemeinde

Christenlehre

Gruppe 1:
freitags, 13:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Gruppe 2:
freitags, 14:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Konfirmanden

Die neue Konfirmandengruppe lernt sich am 12. Juli beim Kanufahren auf der Saale näher kennen. Der Unterricht beginnt dann im September.

Senioren

Die Senioren aus Allendorf, Bechstedt und Aschau haben im Juli und August Sommerpause. Am 10. September laden dazu Busfahrt nach Leipzig ein.

Flötengruppe

Freitags, 15:00 Uhr, im Pfarrhaus in Allendorf mit Andrea Heber

Posaunenchor

Der Posaunenchor probt dienstags, 18:30 Uhr im Diakonat in Königsee

Neue Konfirmandengruppe ab September

Die Kinder und Jugendlichen, die derzeit noch in die sechste Klasse gehen und ab September in die siebte Klasse kommen und im Mai 2016 konfirmiert werden wollen, sind herzlich eingeladen in den Konfirmandenunterricht. Dazu muss man nicht getauft sein. Wir wollen mit den Kindern und Jugendlichen erlebnispädagogisch und erfahrungsbezogen arbeiten, an religiöses Wissen anknüpfen und christliche Werte neu vermitteln. Wir arbeiten dazu pfarramtsübergreifend in der Region Allendorf-Bad Blankenburg. Weitere Informationen finden Sie dazu auf unserer Internetseite <http://www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de/kirchenkreis/pfarramt/allendorf/aus-dem-gemeindeleben/konfirmanden/>-

oder sie sprechen uns an:

Pfarramt Allendorf, Pfarrer Thomas Volkmann, 036730-22416.

Busfahrt am 10. September: Tagesfahrt nach Leipzig

Am 10. September wollen wir uns früh auf den Weg machen, um Leipzig, die Messestadt, die Stadt der Wende, zu erkunden.

Die Stadt hat viel historisches zu bieten: Johann Sebastian Bach mit seinem Thomanerchor, das Völkerschlachtdenkmal, das an die Befreiung von Napoleon 1813 erinnert, die Messe, die an die glorreichen Zeiten der Industrialisierung und der internationalen Bedeutung von Leipzig erinnert, den Zoo, der zum Publikumsmagneten geworden ist (was sie leider nicht schaffen werden), die historische Altstadt mit dem Weg zwischen Niko-



laikirche und Thomaskirche, wo uns Schritt für Schritt die Wende 1989 und die Nachwendezeit begegnet.

Wir werden viel Zeit haben für persönliche Erkundungen, und wir laden ein, das Leipziger Missionswerk und seiner Arbeit kennen zu lernen.

Die Abfahrt ist für den 10. September um 5:45 Uhr geplant, die Kosten inklusive Mittagessen und Stadtführung belaufen sich auf 45 €. Anmelden können Sie sich im Pfarramt Allendorf unter Telefon 036730-22416 (Anrufbeantworter) oder per E-Mail unter pfarramt.allendorf@gmx.de.

Auf den Spuren Jesu im Heiligen Land: Israel-Reise 2014

Vom 21. - 30.10.2014 sind Sie herzlich eingeladen, auf Entdeckungsreise nach Israel zu kommen!

Wir besuchen zahlreiche archäologische, historische und religiöse Stätten sowie weltbekannte Sehenswürdigkeiten.



Wir werden die Möglichkeit haben, an Orten zu verweilen, die Abraham und später Jesus mit seinen Jüngern durchzogen haben, wo Jesus in Wort und Tat wirkte: See Genezareth, Bethlehem mit Geburtskirche, Jerusalem mit Ölberg, Garten Gethsemane, Klagemauer, das Tote Meer mit der Festung Massada, das geheimnisumwobene Qumran und viele andere Stätten.

Wir laden Sie ein, gemeinsam Entdeckungen und Erfahrungen an diesen ganz besonderen Orten zu machen. Die Reiseleitung hat OPfr. Andreas Kämpf. Der Preis p.P. im DZ beträgt 1.450,- € für 10 Tage incl. Flug. Anmeldung im Pfarramt Bad Blankenburg möglich.

Gemeinde Bechstedt

in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Bechstedt aus der 15./2014 Sitzung vom 06.05.2014 und 1/2014. Sitzung vom 05.06.2014

Beschluss Nr. 68/15/2014

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt im Haushaltsjahre 2013 über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 16.187,10 €. Die Kosten der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Minderausgaben und Mehreinnahmen gedeckt.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 69/15/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S.531, 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 70/15/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt den Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2017.

Das Investitionsprogramm entfällt, da keine Investitionen vorgesehen sind.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 71/15/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 14/2014 v. 25.03.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr.14/2014 vom 25.03.2014.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt.

Anwesend: 6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: 0

Abgegebene gültige Stimmen:

davon für Frank Köcher 1 Stimmen

Sebastian Kress 1 Stimmen

Frank Priebe 5 Stimmen

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Bechstedt wurde **Herr Frank Priebe** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt,

als Vertreter der Gemeinde

Herrn Frank Köcher 07426 Bechstedt

und als dessen Stellvertreter

Frau Martina Wiegand 07426 Bechstedt

TOP 5

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 15/2014 v. 06.05.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr.15/2014 vom 06.05.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

gez. Patschull

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bechstedt für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Bechstedt erhielt mit Schreiben vom 16.06.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 23.07.2014 bis 06.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Bechstedt (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Bechstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **123.135,00 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.940,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**

b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**

2. Gewerbesteuer **357 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.500 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bechstedt, den 20.06.2014 (Siegel)
gez. Jürgen Patschull
 Bürgermeister der Gemeinde Bechstedt

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

11.08.	Lieselotte Köcher	81 Jahre
13.08.	Heinz Schmidt	73 Jahre
25.08.	Manfred Ulbrich	79 Jahre



Der Bürgermeister

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Döschnitz aus der 1/2014. Sitzung vom 19.06.2014

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt. Anwesend: 4 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister
 Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.
 Abgegebene ungültige Stimmen: 0
 Abgegebene gültige Stimmen:..... 5
 davon für Reiner Baumann 5 Stimmen
 Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Döschnitz wurde **Herr Reiner Baumann** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzwatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt, als Vertreter der Gemeinde

Herrn Klaus Biehl	07429 Döschnitz
und als dessen Stellvertreter	
Herrn Dirk Kaffenberger	07429 Döschnitz
in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzwatal“ zu berufen.	

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Bestellung von Verbandsräten der Gemeinde Döschnitz zur Entsendung als Mitglieder in den Zweckverband „Auebad“

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt als Mitglieder und Stellvertreter in den Zweckverband „Auebad

<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
Herrn Reiner Baumann	Herrn Klaus Biehl

<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
Herrn Christian Ehrhardt	Herrn Jörg Franke

zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 4/1/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 18/2014 vom 14.04.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 18/2014 vom 14.04.2014.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 5/1/2014

Beseitigung Hochwasserschäden am Sportplatz Döschnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Beseitigung von Hochwasserschäden am Sportplatz in Höhe von 5.600,00 €.

Die Deckung ist durch eine 100%ige Förderung gegeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 6/1/2014

Beseitigung Hochwasserschaden am Sportplatz Döschnitz Vergabe von Bauleistungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt auf Grundlage der vorliegenden Angebote und dem Vergabevorschlag des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzwatal“ vom 05.06.2014 den Auftrag für die Beseitigung des Hochwasserschadens am Sportplatz an die Firma Holz-Hoffmann, Inh. Dirk Hoffmann, An der 1000-jährigen Linde 45, 07426 Mankenbach zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 7/1/2014

Außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt lt. Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Döschnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben im

Verwaltungshaushalt in Höhe von	226.909,05 EUR
und im	

Vermögenshaushalt in Höhe von	20.465,15 EUR.
-------------------------------	----------------

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Wurbm
 Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Döschnitz für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Döschnitz erhielt mit Schreiben vom 05.06.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 21.07.2014 bis 04.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzwatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Döschnitz
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz in seiner 18. Sitzung am 14.04.2014 mit Beschluss Nr. 97/18/2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **219.710 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.080 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **250 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **350 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **36.500 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Döschnitz, den 05.06.2014

Gemeinde Döschnitz

gez. Wurmb
Bürgermeisterin

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

02.08.	Hans-Jürgen Tatarin	70 Jahre
10.08.	Gerhard Mäder	84 Jahre
16.08.	Anita Schröder	78 Jahre
24.08.	Leonore Glomp	90 Jahre
26.08.	Karin Busch	70 Jahre
28.08.	Roland Hammerschmidt	76 Jahre
30.08.	Heinz Hammerschmidt	84 Jahre



Die Bürgermeisterin

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Unser Herr ist groß und von großer Kraft.

Psalm 147,5

ANGEDACHT...

Christus spricht:

Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden;

klopft an, so wird euch aufgetan.

Matthäus 7,7

Sich an Jesus Christus zu wenden, ist niemals umsonst. Wir hören: Unser Bitten, unser Suchen, unser Klopfen wird gewiss gehört. Wir erkennen: Da ist jemand, dem unser Ergehen nicht egal ist. Wir erfahren: Hingabe, zum Ziel finden und Aufgenommensein durch Jesus Christus.

Eine gesegnete Sommerzeit - G.F.

GOTTESDIENST

So. 20. Juli

10:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur 244. Kirmes
in der Barockkirche Döschnitz

So. 17. August

10:00 Uhr

So. 31. August

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

FINANZFRAGEN

Liebe Gemeindeglieder,

auch im Kirchspiel Döschnitz gibt es immer wieder Anfragen zum Thema Kirche und Finanzen. Deshalb erhalten Sie heute eine zusammenfassende Darstellung dieses wichtigen Themas.

Zum Thema Geld

Die evangelischen Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz sind auf Geld angewiesen, um Gemeindeveranstaltungen von der Christenlehre über den Konfirmandenunterricht bis hin zu den Gemeindenachmittagen anzubieten, die Kirchen zu erhalten und im Winter zu heizen und die anderen Gemeindeaufgaben zu erfüllen. Die Finanzierung unserer Gemeinde ruht dabei auf drei Säulen, die jeweils wichtig sind: Kirchensteuer, Gemeindebeitrag, Spenden.

Kirchensteuer

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist für die Kirche als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ geregelt, dass sie sich durch eine Kirchensteuer finanziert. Anders als bei einer Vereinsmitgliedschaft ist die Kirchensteuer an das Einkommen gebunden. Damit ist sie je nach sozialer Lage gestaffelt und sorgt aus finanzieller Sicht für Gerechtigkeit unter den Kirchenmitgliedern. Die Kirchensteuer beträgt 9 % von der Lohnsteuer und wird vom Finanzamt einbehalten und dann an die Kirche überwiesen. Das bedeutet, dass nur diejenigen Kirchensteuer zahlen, die in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stehen. Die Kirchensteuer geht an die Landeskirche in Magdeburg, die mit diesem Geld die Pfarrstellen und andere übergemeindliche Projekte wie Jugendfreizeiten oder Männerarbeit unterstützt. Einen gewissen Teil der Kirchensteuer erhält die einzelne Gemeinde in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederzahl.

Gemeindebeitrag (früher Kirchgeld)

Da nur ein Teil der Gemeindeglieder (nur ca. ein Drittel) Kirchensteuer zahlen, bitten die Kirchengemeinden herzlich jedes Gemeindeglied um einen Gemeindebeitrag. Anders als die Kirchensteuer kommt dieses Geld der Gemeinde direkt und in vollem Umfang zugute. Mit den Mitteln des Gemeindebeitrages können wir unter anderem die Betriebskosten des Pfarramtes, die Heizung der Kirchen bzw. Gemeinderäume finanzieren und die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Besuchsdienst unterstützen. Als Gemeinde sind wir auf den Gemeindebeitrag angewiesen, deshalb ein herzliches Dankeschön an alle, die sich daran beteiligen!

Die Höhe des Gemeindebeitrags:

Jeder kann selbst entscheiden, mit welcher Summe er sich am Gemeindebeitrag beteiligt. Wir wären dankbar, wenn Sie die Höhe Ihres bisherigen Gemeindebeitrages (früher Kirchgeld) zumindest beibehalten würden. Die Synode unserer Landeskirche bittet aber um bestimmte Mindestbeiträge:

- 1,25 Euro pro Monat / 15,00 Euro pro Jahr: Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von ALG II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
- 3,50 Euro pro Monat / 42,00 Euro pro Jahr: Gemeindeglieder, die Kirchensteuer zahlen und Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 700 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- 4,50 Euro pro Monat / 54 Euro pro Jahr: Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 900 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- darüber hinaus je 100 Euro Einkommen 0,50 Euro pro Monat / 6 Euro pro Jahr

Der Gemeindebeitrag kann entweder bar im Umschlag eingezahlt oder - wo es üblich ist - mit dem Überweisungsträger, der zugestellt wird, überweisen werden:

Verwendungszweck:

Gemeindebeitrag Manfred Mustermann, Gemeinde xyz

Spenden (Kollekten, Spenden, Nachlässe)

Eine dritte Säule für die Finanzierung der Gemeindegliederarbeit sind Spenden.

Nach jedem Gottesdienst sammeln wir eine Kollekte für die eigene Gemeinde, die ausschließlich für Aufgaben in der jeweiligen Gemeinde bestimmt ist. Die zweite Sammlung kommt dagegen einem jeweils wechselnden Projekt zugute, das die Landeskirche oder der Kirchenkreis festlegt.

Dankbar sind wir ebenfalls für freie oder für bestimmte Projekte zweckgebundene Spenden (s.a. Haus- und Straßensammlungen), durch die überhaupt erst bestimmte Anliegen umgesetzt werden können. Da die evangelische Kirchengemeinde den Status „gemeinnützig“ besitzt, sind die Spenden steuerlich voll absetzbar.

Eine weitere Form der Spenden stellen die Nachlässe dar. Auch auf diese Weise der Heimatkirchengemeinde etwas Gutes zu tun, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Rückfragen geben auch die Kirchenältesten gern Auskunft. Döschnitz, im Juli 2014

Gemeindekirchenräte Döschnitz, Meura, Sitzendorf und Unterweißbach

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Dröbischau aus der 19/2014. Sitzung vom 15.05.2014 und aus der 1/2014. Sitzung vom 10.06.2014

Beschluss-Nr. 101/19/2014

Außerplanmäßige Ausgaben 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 437.305,40 € im Verwaltungshaushalt und in Höhe von 108.524,48 € im Vermögenshaushalt.

Begründung:

Im Haushaltsjahr 2013 konnte kein ausgeglichener Haushaltsplan aufgestellt werden. Auf Grund dessen befand sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung und alle getätigten Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 sind als außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 102/19/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 103/19/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Dröbischau den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 104/19/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 18/2014 vom 23.01.2014

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 18/2014 vom 23.01.2014.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt. Anwesend: 6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister. Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: 0

Abgegebene gültige Stimmen:..... 7

davon für Thomas Ludwig 7 Stimmen

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Dröbischau wurde **Herr Thomas Ludwig** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt, als Vertreter der Gemeinde

Andreas Rocktäschel 07426 Dröbischau

und als dessen Stellvertreter

Jonas Trapp 07426 Dröbischau

in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 19/2014 vom 15.05.2014

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 19/2014 vom 15.05.2014.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

gez. Heinze

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Dröbischau für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Dröbischau erhielt mit Schreiben vom 17.06.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom **23.07.2014 bis 06.08.2014**

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

**Haushaltssatzung
Gemeinde Dröbischau
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Dröbischau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **438.695,00 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.590,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **73.100 €**

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dröbischau, den 20.06.2014 (Siegel)
gez. Dietmar Heinze
Bürgermeister der Gemeinde Dröbischau

22.08.	Winfried Rißland	Egelsdorf	75 Jahre
25.08.	Margrit Wagner	Egelsdorf	76 Jahre
26.08.	Karin Kaufmann	Dröbischau	72 Jahre
27.08.	Horst Eisenhut	Dröbischau	74 Jahre
28.08.	Rolf Voigt	Egelsdorf	81 Jahre
31.08.	Peter Mayer	Dröbischau	75 Jahre



Der Bürgermeister

Veranstaltungen

*14. Dröbischauer
Kräutertag*

20. Juli 2014

22 Jahre Kräutergarten

Programm:

10.00 Uhr Treffpunkt Museum

- geführte Wanderung mit der „Ersten Thüringer Olitätenkönigin“ Christel Enders aus Böhlen
- für lustige Überraschungen, leckere Picknickangebote und gehobene Kräuterlein aus dem Fläschchen wird gesorgt

ab 12.00 Uhr

- Führungen durch den Kräutergarten mit Olitätenverkauf
- Schippelsuppenessen mit frischem Gemüse aus dem Kräutergarten
- erfrischende Getränke mit Beeren, Kräutern und Wurzeln
- Verkauf von Kaffee mit selbstgebackenem Kuchen und anderen Leckereien
- Spezialitäten vom Rost

Die Altenfelder Blaskapelle umrahmt diesen Tag.

**Wir laden ganz herzlich ein
und freuen uns über jeden Besucher.
Der Heimatverein Dröbischau**

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Egelsdorf

Der Monatsspruch für Juli:

Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.

(Psalm 73,23-24)

Gottesdienste in der Egelsdorfer Kirche:

- am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 20.7. um 14 Uhr
- am Freitag, dem 1.8. um 19 Uhr (Abendgottesdienst)
- am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 24.8. um 14 Uhr
- am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 7.9. um 14 Uhr (Kirchweih, Einsegnung der Schulanfänger)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

01.08.	Fritz Machold	Dröbischau	92 Jahre
06.08.	Jürgen Wegner	Dröbischau	70 Jahre
07.08.	Johanne Heinze	Egelsdorf	89 Jahre
11.08.	Jutta Heinze	Dröbischau	87 Jahre
12.08.	Inge Unbehaun	Dröbischau	78 Jahre
15.08.	Erwin Rutz	Egelsdorf	78 Jahre
16.08.	Heini Kemter	Dröbischau	86 Jahre
18.08.	Ottokar Fischer	Dröbischau	73 Jahre

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6), Konfirmandenunterricht, Gitarrengruppe und Flötenensemble:

Absprache der Termine und Orte beim Elternabend am Dienstag, dem 2. September 2014 um 19 Uhr in Oberhain (für alle Eltern gemeinsam!).

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr, im Juli in Herschdorf, im August in Königsee.

Bitte Sommerpause beachten!!! (nach Absprache)

Seniorenachmittag:

am Mittwoch, dem 20.8. um 14.30 h in Dröbischau

Am Sonntag, dem 20.7.2014 findet um 17 Uhr in der Herschdorfer Kirche ein **Sommerkonzert des Gesangvereins Unterpörlitz** statt. Der Eintritt ist frei. Herzliche Einladung!

Am Freitag, dem 8.8.2014 kommt KMD i.R. Gotthard Gerber aus Iserlohn in die Oberhainer St. Lukas Kirche und gestaltet zu seinem **77. Tauftag** (sein Vater war damals Pfarrer in Oberhain und hat ihn in unserer Kirche getauft) einen musikalischen Gottesdienst. Er möchte damit die Erhaltung unserer Schulze-Orgel unterstützen, die in diesem Jahr 150 Jahre alt wird.

Auch hierzu sind Sie ganz herzlich eingeladen!

Unser **Sommerkirchenkonzert** findet in diesem Jahr am Sonntag, dem 13.9. um 14 Uhr im Kirmeszelt in Dröbischau statt. An alle, die musikalisch aktiv sind: Herzliche Einladung zur Mitwirkung! Bitte teilen Sie uns Ihre Beiträge bis zum 31.8.2014 mit, damit wir daraus ein schönes Programm zusammenstellen können.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Im Namen des Gemeindegemeinderates wünsche ich Ihnen und allen Gästen eine schöne und erholsame Sommerzeit und Gottes reichen Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl am 14. September 2014 in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Mellenbach-Glasbach wird am 14. September 2014 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Bürgermeisters beginnt am 11. Dezember 2014.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Ge-

meinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ bis zum **11. August 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Meldeamt, Haus II ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **01. August 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus II, Zimmer 206 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 01. August 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame

schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **11. August 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am 12. August 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Sitzendorf, den 07. Juli 2014

gez. Yvonne Eisenhut

Wahlleiterin der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister- wahl am 14. September 2014

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde **Mellenbach-Glasbach** wird in der Zeit **vom 25. August 2014 bis zum 29. August 2014** während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus II - Einwohnermeldeamt Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2014 bis zum 29. August 2014 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder

5.2.) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 12. September 2014 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. September 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Am 13. und 14. September 2014 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für die Erteilung von Wahlscheinen nur über Rufbereitschaft unter der **Telefonnummer 0152 28114993** erreichbar.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 14. September 2014 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28. September 2014 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 14. September 2014 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 14. September 2014 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 26. September 2014 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 27. September 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Auch am 27. und 28. September 2014 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für die Erteilung von Wahlscheinen nur über Rufbereitschaft unter der **Telefonnummer 0152 28114993** erreichbar.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14. September 2014 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 28. September 2014 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sitzendorf, 08. Juli 2014

gez. Himmelreich, VG-Vorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40
07429 Sitzendorf

davon6 Stimmen für Sommer, Ullrich
 davon 2 Stimmen für Mattern, Dieter
 davon 1 Stimme für Gebhardt, Marion
 Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Mellenbach-Glasbach wurde somit **Herr Ullrich Sommer** gewählt.

Beschluss-Nr.: 02/01/2014
Wahl des/der Gemeinderatsvorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n des Gemeinderates und dessen/deren Stellvertreter/in.

Anwesend: 8 Gemeinderatsmitglieder und die Bürgermeisterin
 Die Bürgermeisterin gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen:..... 0
 Abgegebene gültige Stimmen:..... 9

davon7 Stimmen für Sommer, Ullrich
 davon 2 Stimmen für Mattern, Dieter

Zum/zur Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde Mellenbach-Glasbach wurde somit **Herr Ullrich Sommer** gewählt.

Zum/zur Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde Mellenbach-Glasbach wurde **der/die Bürgermeister/in** bestimmt.

Beschluss-Nr. 03/01/2014
Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, als Vertreter der Gemeinde Frau Marion Gebhardt und als deren Stellvertreter Herrn Jörg Timm in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:
 9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 04/01/2014
Bestätigung der Niederschrift zur 28/2014. Gemeinderatssitzung vom 25.02.2014, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 28/2014. Gemeinderatssitzung vom 25.02.2014, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:
 7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 05/01/2014
Berufung der Wahlleiterin des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin / des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt die Berufung von Frau Yvonne Eisenhut zur Wahlleiterin und

Herrn Holger Finn zum stellvertretenden Wahlleiter für die stattfindende Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach 2014.

Abstimmungsergebnis:
 9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Mellenbach-Glasbach für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach erhielt mit Schreiben vom 03.06.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 21.07.2014 bis 04.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

**Bürgermeisterwahlen 2014
 der Gemeinde Mellenbach-Glasbach
 am 14. September 2014**

**Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung
 des Wahlausschusses
 für die Gemeinde Mellenbach-Glasbach**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**12. August 2014 um 18:30 Uhr
 im Gemeindezentrum Mühlwiese 1,
 98746 Mellenbach-Glasbach**

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
- Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge

Sollte ein nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge notwendig sein, so findet eine weitere Sitzung am 19. August 2014 um 18:30 Uhr statt.

Der Zutritt zu den Sitzungen ist jedermann frei.

Mellenbach-Glasbach, den 08.07.2014
gez. Yvonne Eisenhut
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse

**der 01/2014. Gemeinderatssitzung
 in Mellenbach-Glasbach am 10.06.2014**

Beschluss-Nr.: 01/01/2014 Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den ehrenamtlichen Beigeordneten.

Anwesend: 8 Gemeinderatsmitglieder und die Bürgermeisterin
 Die Bürgermeisterin gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen:..... 0
 Abgegebene gültige Stimmen:..... 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner 29. Sitzung am 15.04.2014 mit Beschluss Nr. 239/29/2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **989.005 EUR**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **759.000 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u.
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**

2. Gewerbesteuer **357 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

400.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

- A: Beamte 0
B: Beschäftigte 1,875

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Mellenbach-Glasbach, den 03.06.2014

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung - Holzeinschlag

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach beabsichtigt in Abstimmung mit dem Revierleiter in folgenden Bereichen Holzeinschlag durchzuführen:

- 1.) Meuselbacher Berg
- 2.) Birkenberg

Wir machen darauf aufmerksam, dass es in der Zeit vom August 2014 bis voraussichtlich Dezember 2014 zu Beeinträchtigungen kommen kann.

Im Zuge der Realisierung bitten wir um Ihr Verständnis. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Konstituierende Sitzung

Am 10.06.2014 fand die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates statt.



Auf der Tagesordnung stand u.a. die Wahl des Beigeordneten sowie des Vorsitzenden des Gemeinderates. Diese beiden Abstimmungen konnte Herr Ullrich Sommer für sich entscheiden. Herzlichen Glückwunsch dazu.

Die konstituierende Sitzung gab auch Gelegenheit, den den Ehemaligen zu danken, die aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind,
Frau

Eva-Maria Kummer

und die Herren

Karl Gütter

Jürgen Kräupner

Gunter Mandisloh

Ralf Obstfelder

und Jan Schmiester.

Diese ehemaligen Mitglieder unseres Gemeinderates haben sich - z.T. über viele Jahre - für das Wohl unserer Gemeinde engagiert und viele Stunden ihrer Freizeit für diese ehrenamtliche Tätigkeit geopfert. Im Namen unserer Gemeinde möchte ich die Gelegenheit nutzen, ihnen sehr dafür zu danken. Ich denke, der Gemeinderat der vergangenen Legislaturperiode hat eine Menge erreicht.

Betonen möchte ich auch, dass wir alle jederzeit konstruktiv zusammengearbeitet haben. Unabhängig von der Fraktion haben wir zusammen unsere Entscheidungen nicht im Sinne von Partei- oder Fraktionspolitik sondern für Mellenbach-Glasbach getroffen. Ich hoffe sehr, dass das auch in der neuen Legislaturperiode so bleibt.

Jubiläen

Vom 13.06. bis 15.06.2014 fand auf dem Gelände unseres Schwimmbades eine besondere Festveranstaltung statt. Unser Schwimmbad feierte zusammen mit dem DRK-Ortsverein und dem Gesangverein „Humor“ Geburtstag.

Am Freitag startete der DRK-Ortsverein mit seiner Festveranstaltung in das Jubiläums-Wochenende. Im Gasthaus „Zum Panoramaweg“ wurden 100 Jahre DRK-Ortsverein gefeiert.

100 Jahre - das ist ein besonderes Jubiläum. Mit der Gründung einer Sanitätskolonne in Mellenbach im Jahr 1914 fing es an. In den ersten Jahren zählte diese Sanitätskolonne zwischen 16 und 25 Mitgliedern - ähnlich wie heute.

Die Idee des Roten Kreuzes im eigentlichen Sinne war schon immer unpolitisch.

Sie fußt auf Nächstenliebe, Mitmenschlichkeit, Hilfeleistung, heute würden wir sagen: es geht um soziales Engagement.

Und auch wenn es heute zum Glück für unseren DRK-Ortsverein nicht mehr darum geht, Kriegsverwundete zu versorgen, wie zu Gründerzeiten des DRK, leistet der Verein doch einen wichtige Beitrag zum gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.

Dabei denke ich nicht nur an das mit viel Einsatz organisierte und durchgeführte Blutspenden im Gemeindezentrum Mühlwiese, das mehrmals im Jahr stattfindet oder die Bereitschaft zu medizinischer Erstversorgung bei Veranstaltungen.

Auch bei vielen anderen Gelegenheiten, wie beim Schwimmbadfest, der Mitarbeit im Schwimmbadförderverein oder dem Weihnachtsmarkt, bringt sich der DRK-Ortsverein aktiv ein.

Am Samstag wurde auf dem Schwimmbadgelände das Fest zum 80-jährigen Bestehen unseres Schwimmbades gefeiert. Damit ist unser Bad im Vergleich zu den anderen Jubilaren noch jung. Für ein Freibad will es allerdings etwas heißen, das es nach 80 Jahren noch immer geöffnet ist. Und unser Bad ist nicht einfach nur geöffnet - es hat sich in den letzten Jahren dank der Mithilfe und Engagements des Schwimmbadfördervereins zu einem Kleinod herausgeputzt, das auch über Gemeindegrenzen hinaus bekannt ist.

Kindern und Erwachsenen wurde den ganzen Tag über ein tolles Programm geboten und das Fest war sehr gut besucht.

Am Sonntag feierte der Gesangverein „Humor“ e.v. 1879 sein 135-jähriges Bestehen mit einem Freundschaftssingen.

Seit 135 Jahren trägt der Gesangverein das kulturelle und gesellschaftliche Leben unseres Ortes mit - und hat von seiner Lebendigkeit und Schaffenskraft im Laufe der Jahre nichts eingebüßt. Der Verein gestaltet das kulturelle Leben in unserer Gemeinde nicht nur mit seinen Auftritten aktiv mit. Auch wenn Engagement auf anderen Gebieten gefragt ist - so wie z.B. bei der Mitarbeit im Schwimmbadförderverein oder beim Frühjahrsputz - sind die Mitglieder des Gesangvereins zur Stelle.

Auch das Freundschaftssingen war sehr gut besucht und ein voller Erfolg.



Allen drei „Geburtstagskindern“ möchte ich im Namen der Gemeinde Mellenbach-Glasbach und auch persönlich recht herzlich gratulieren. Den Menschen, die hinter diesen Jubiläen stehen und sich ehrenamtlich einbringen in das gesellschaftliche und kulturelle Leben unserer Gemeinde möchte ich Danke sagen für ihr Engagement.

Die Gemeinde hat sich auf ein gemeinsames Geschenk für die Geburtstagskinder geeinigt und hat die Kosten für das Festzelt für die Jubiläumsveranstaltungen übernommen.

Ich wünsche den Vereinen für die Zukunft alles Gute, viel Erfolg und Freude bei der weiteren Arbeit und vielleicht das eine oder andere neue Mitglied.

Allen, die sich bei der zeit- und arbeitsintensiven Vorbereitung, beim Auf- und Abbau sowie der Durchführung der Veranstaltung beteiligt haben möchte ich an dieser Stelle noch einmal danken.

Schwarzatalradweg

Mit der Einweihung am 27.06.2014 erfolgte die offizielle Freigabe des 3. Bauabschnittes des Schwarzatalradweges.

Mit der Fertigstellung können Radfahrer jetzt von Bad Blankenburg nach Obstfelderschmiede rund 15 Kilometer Schwarzatal abseits der viel befahrenen Landesstraße genießen. In Obstfelderschmiede besteht dann die Möglichkeit, im Anschluss mit der Bergbahn über Cursdorf weiter auf dem Rennsteig-Radweg zu fahren.

700-Jahrfeier

Wie inzwischen bekannt ist, wurde Mellenbach nach neuesten Erkenntnissen erstmals 1315 urkundlich erwähnt. Deshalb findet im nächsten Jahr die 700-Jahrfeier statt.

Aus diesem Grund haben sich Ortsbürger und Vertreter der Vereine am 03.07.2014 zusammengefunden, um die Feierlichkeiten zu organisieren.

In dieser ersten Veranstaltung des „Festkomitees“ war zunächst zu beraten, wann die Feier zum Ortsjubiläum stattfinden soll und wie diese Feier ablaufen wird.

Die erste Sitzung des Festkomitees verlief ausgesprochen effektiv und brachte bereits eine Reihe von Ergebnissen. Geplant sind Festveranstaltungen in der 37. Kalenderwoche (September) 2015. Den Höhepunkt am Samstag, dem 12.09.2015, soll ein historisches Treiben vom Dorfplatz bis zum Festplatz am Schwimmbad darstellen.

Um den detaillierten Ablauf der Festveranstaltungen zu organisieren, wurden Arbeitsgruppen gebildet, die sich z.B. mit Themen wie Finanzierung, Verpflegung, musikalische Umrahmung, historische Bezüge u.a. befassen.

Auch wenn kein Festumzug im klassischen Sinn stattfinden wird, so gilt es doch, die Geschichte Mellenbachs darzustellen. Dazu werden eine Reihe von Mitwirkenden gebraucht. Ich hoffe, dass auch 2015 - wie zu den vergangenen Ortsjubiläen - viele Einwohner aktiv werden und wir gemeinsam die Jubiläumsfeier zu einem unvergesslichen Erlebnis machen werden.

Zentrale Kläranlage

Am 09.07.2014 fand die Bauanlaufberatung zum Neubau des Zulaufsammlers zur zentralen Kläranlage statt.

Die Arbeiten werden am 15.07. im Bereich Dorfplatz (Platz ehemalige Kehre) beginnen und entlang der Schwarza (über private Gärten), der Aschenbahn am Sportplatz bis zum Schwimmbadvorplatz führen. Die Leitung führt dann weiter als Unterquerung (Bohrung) der Schwarza sowie in der Straße „Am Bahnhof“, über das Gelände des künftigen Gewerbegebietes „Der Sand“ bis zur geplanten zentralen Kläranlage.

Da die Gemeinde einer Öffnung der Fahrbahn der Straße „Am Bahnhof“ und einem teilweisen Wiederverschluss nicht zugestimmt hat, wird vom Zweckverband nach Abschluss der Arbeiten der Straßenbelag insgesamt abgefräst und gesamtflächig ein neuer Belag aufgebracht.

Einwohnerversammlung

Im August wird eine Einwohnerversammlung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach stattfinden.

Die Versammlung soll Gelegenheit zu einem kleinen Überblick über die Entwicklung unserer Gemeinde zu geben. Auch Ziele und künftig geplante Projekte sollen vorgestellt werden.

Interessierte Einwohner können sich z.B. über die geplante Gestaltung im Bereich des Dorfplatzes informieren oder den ak-

tuellen Stand des Projektes „Kindergarten und altersgerechtes Wohnen“ erfahren.

Der Gemeinderat und ich stehen selbstverständlich für alle Anfragen unserer Einwohner zur Verfügung.

Ort und Zeit der Veranstaltung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Tanzkurs

Im September möchte die Tanzschule Hähner in Mellenbach-Glasbach wieder einen Tanzkurs anbieten.

Wie bereits die letzten Male geht es dabei nicht darum, Meisterschaftsreife zu erlangen. Vielmehr sollen in geselliger Runde mit viel Spaß bereits bekannte Tanzschritte aufgefrischt und neue erlernt werden.

Interessenten wenden sich bitte an mich.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

06.08.	Roswita Bock	74 Jahre
10.08.	Annelise Gössinger	79 Jahre
11.08.	Thea Risch	78 Jahre
12.08.	Marianne Gatterfeld	85 Jahre
12.08.	Margarete Obstfelder	74 Jahre
16.08.	Heinz Rother	79 Jahre
19.08.	Hanne-Lore Müller	86 Jahre
19.08.	Rudolf Körner	82 Jahre
19.08.	Eberhard Sommer	81 Jahre
23.08.	Marlies Griebel	70 Jahre
24.08.	Hannelore Lück	80 Jahre
24.08.	Ursula Möller	75 Jahre
27.08.	Ursula Walther	71 Jahre
28.08.	Gerhardt Müller	74 Jahre
28.08.	Christa Müller	73 Jahre



Die Bürgermeisterin

Kindereinrichtungen / Schule

Kindertagesstätte „Traumzauberbaum“ Mellenbach-Glasbach

Hurra ich bin ein Schulkind

Ja, so hieß es auch in diesem Jahr in unserem Kindergarten für unsere 6 Schulanfänger zum Zuckertütenfest.



Im Vorfeld war die Aufregung groß. Oft sind wir den Weg zum Zuckertütenbaum gegangen, um nachzusehen ob doch endlich die Zuckertüten wachsen. Der Regen hat gefehlt, doch dann fingen drei am Baum an zu wachsen. Pünktlich zum Fest konnte jeder Schulanfänger seine Zuckertüte stolz zeigen.

Mit vielen Gästen verabschiedeten wir unsere Großen vom Kindergarten in die Schule, schweren Herzens.

Die jüngeren Kinder gestalteten ein Überraschungsprogramm, was mit vielen Liedern und Tänzen versehen war. Im Anschluss saßen wir in gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen zusammen. Eltern, Großeltern, Erzieher und Kinder konnten die Kindergartenzeit nochmal im Rückblick betrachten.

Wir wünsche allen einen schönen Sommer 2014.

Ihr Kita Team

„Traumzauberbaum“ Mellenbach

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mellenbach

Der Monatsspruch für Juli:

Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.

(Psalm 73,23-24)

Gottesdienste

in der Katharinenkirche Mellenbach:

- am 6. Sonntag nach Trinitatis, dem 27.7. um 13.30 Uhr
- am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 17.8. um 9.30 Uhr
- am Sonntag, dem 21.9. um 14 Uhr
(Kirchweihfest: 125 Jahre Katharinenkirche Mellenbach)
- Am Sonnabend, dem 30.8. findet um 11 Uhr in der Meuselbacher Kirche eine Andacht für die Schulanfänger und ihre Familien statt. Herzliche Einladung!

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6) und Konfirmandenunterricht

finden erst wieder nach den Sommerferien statt.

Frauennachmittag:

jeweils am 3. Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Pfarrhaus Mellenbach

Mutter-Kind-Kreis:

freitags 10-12 Uhr im Pfarrsaal Oberweißbach

Kirchenchorproben:

dienstags um 19.30 Uhr Pfarrsaal Oberweißbach

mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Unterweißbach

Posaunenchorprobe:

donnerstags im Pfarrhaus Meuselbach um 18.30 Uhr

Herzliche Einladung:

- Am Sonnabend, dem 12.7.2014 kommt der Bläser-Auswahlchor des Posaunenwerkes nach Meuselbach und gibt dort in der Kirche um 17 Uhr ein Konzert.
- Tags darauf, am 13.7.2014 gastiert das Rudolstädter Kammerorchester „Am Saalebogen“ um 16 Uhr in der Hoffnungskirche Oberweißbach. An diesem Tag feiert die Kirchgemeinde Oberweißbach ihr Sommerfest in und an der Kirche.
- Am Sonntag, dem 20.7.2014 findet um 17 Uhr in der Herschdorfer Kirche ein Sommerkonzert des Gesangvereins Unterpörlitz statt. Der Eintritt ist frei.
- Am Freitag, dem 8.8.2014 kommt KMD i.R. Gotthard Gerber aus Iserlohn in die Oberhainer St. Lukas Kirche und gestaltet zu seinem 77. Tauftag (sein Vater war damals Pfarrer in Oberhain und hat ihn in unserer Kirche getauft) einen musikalischen Gottesdienst. Er möchte damit die Erhaltung unserer Schulze-Orgel unterstützen, die in diesem Jahr 150 Jahre alt wird.
- Am Sonnabend, dem 16.8.2014 lädt die Kirchgemeinde Meuselbach um 17 Uhr ein zu einem Orgelkonzert mit Hartmut Haupt aus Jena.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Frau Pastorin Bollmann in Oberweißbach ist auch weiterhin Ihre Ansprechpartnerin für Trauerfeiern, Taufen, Hochzeiten und Jubiläen (Tel. 036705 - 62214). Für die pfarramtliche Geschäftsführung, Organisation und Verwaltungsangelegenheiten ist Pfr. Fischer aus Oberhain zuständig. Selbstverständlich können Sie sich auch an Ihre Kirchenältesten im Ort wenden.

Im Namen des Gemeindegemeinderates wünsche ich Ihnen und allen Gästen eine schöne und erholsame Sommerzeit und Gottes reichen Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Meura aus der 26/2014. Sitzung vom 23.04.2014 und aus der 1/2014. Sitzung vom 18.06.2014

Beschluss-Nr. 182/26/2014 Haushaltssatzung 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Meura die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 183/26/2014 Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), in der jeweils geltenden Fassung und § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Meura den fortgeschriebenen Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 184/26/2014

Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch
Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt die Klarstellungssatzung für die Gemeinde Meura.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 185/26/2014

**Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.02.2014
- öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat von Meura beschließt die Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift zur 25. Ratssitzung vom 12.02.2014 ohne Änderungen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt.
Anwesend: 5 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister
Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: 2

Abgegebene gültige Stimmen:..... 4

davon für Theo Sorge 4 Stimmen

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Meura wurde **Herr Theo Sorge** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Wahl des Schriftführers

Wahlergebnis: Siegel, Heiko 6 Stimmen
Somit ist **Herr Heiko Siegel** Schriftführer des Gemeinderates der Gemeinde Meura.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, als Vertreter der Gemeinde

Frau Marina Kasimir 98744 Meura

und als Stellvertreter

Herrn Dieter Rathmann 98744 Meura

in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 4/1/2014

Bestellung von Verbandsräten der Gemeinde Meura zur Entsendung als Mitglieder in den Zweckverband „Auebad“

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt als Mitglieder und Stellvertreter in den Zweckverband „Auebad

Mitglied

Herrn Dieter Rathmann

Stellvertreter

Herrn Torsten Weber

Mitglied

Herrn Heiko Siegel

Stellvertreter

Frau Marina Kasimir

zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 5/1/2014

Bestellung für FBG

Der Gemeinderat von Meura beschließt das Ratsmitglied Michael Jacob für die Mitarbeit im Vorstand der FBG „Saalfelder Höhe“ zu benennen.

Das Ratsmitglied Michael Jacob wird vom Bürgermeister bestellt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 6/1/2014

Bestellung eines ständigen Versammlungsleiters

Der Gemeinderat von Meura beschließt das Ratsmitglied Torsten Weber als ständigen Versammlungsleiter des Gemeinderates zu benennen.

Das Ratsmitglied Torsten Weber wird vom Bürgermeister bestellt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Nordt

Bürgermeister

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Meura erhielt mit Schreiben vom 12.06.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 21.07.2014 bis 04.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Meura für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner 26. Sitzung am 23.04.2014 mit Beschluss Nr. 182/26/2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **736.935,00 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **256.745,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |

2. Gewerbesteuer

357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Meura, den 12.06.2014

Gemeinde Meura

gez. Nordt

Bürgermeister

(Siegel)

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Meura ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch **zum 01.10.2014** die Stelle einer / eines

Erzieherin / Erziehers

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zu besetzen.

Die Besetzung ist grundsätzlich auch mit einer geringeren Stundenanzahl möglich.

Die kommunale Kindereinrichtung in Meura betreut Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt. Die Lage der Einrichtung im ländlichen Raum und die maximale Rahmenkapazität von 20 Plätzen geben dieser Einrichtung einen familiären Charakter.

Fachliche und persönliche Anforderungen an die Bewerberin / den Bewerber:

- abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur Diplomsozialpädagogin / zum Diplomsozialpädagogen oder zur Diplompädagogin / zum Diplompädagogen
- Erfahrungen in der pädagogischen Erziehung von Kindern im Alter von einem Jahr bis Schuleintritt sind wünschenswert aber nicht Bedingung
- Umsetzung des neuen Thüringer Bildungsplanes in der Einrichtung
- Bereitschaft zur stetigen Fortbildung
- liebevoller und individueller Umgang mit den Kindern
- Bereitschaft zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Arbeit
- Fähigkeit, sich kritisch mit Arbeitsergebnissen auseinander zu setzen
- hohes Engagement, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und den Verantwortlichen des kommunalen Trägers

Die Vergütung erfolgt nach Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischen Lebenslauf und Lichtbild, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen, Arbeitszeugnissen, Beurteilungen und Zeugnissen sind **bis zum 08.08.2014** (Eingang in der VG) zu richten an:

**Gemeinde Meura
c/o VG „Mittleres Schwarzatal“
Personalstelle Frau Finger
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf**

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der Verwaltungsgemeinschaft und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen fügen Sie bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

**gez. Ulrich Nordt
Bürgermeister der Gemeinde Meura**

Mitteilungen

Sehr geehrte Einwohner und Gewerbetreibende, Bürger und Vereine,

von mehreren Bürgern unseres Ortes wurde ich gebeten, nähere Aussagen zum Spendenaufruf vom 23.06.2014, speziell zu den Kosten für die Neubeantragung der Einstufung „Staatlich anerkannter Erholungsort“ zu machen, was ich hiermit gerne tue: Genannt ist die Zahl von ca. 3.500,00 €, ca. deshalb, weil derzeit keine centgenauen Aussagen getroffen werden können

1. Alleine das geforderte bioklimatische Gutachten kostet ca. 2.600,00 €, ist aber Pflicht!
2. Weitere Pflichtgutachten betreffen Wasser-/Abwasserprüfungen, Prüfungen der Unterkünfte, Prüfung der staubfreien Müllabfuhr usw., da reichen 900,00 € wahrscheinlich nicht.

Werte potentielle Spender,

gestatten Sie mit bitte noch ein Wort dazu:

Wenn wir keinen Titel mehr führen können, ist einzuschätzen, dass wir als „läppische“ Gemeinde Meura keinerlei Unterstützung mehr erhalten und schon gar keine Forderungen an irgendwelche Geldgeber stellen können.

Meura hat es geschafft, für den Förderzeitraum 2016 bis 2020 zum 4. (!) Mal in das Förderprogramm der Dorferneuerung aufgenommen zu werden. Natürlich werden die Anforderungen immer komplizierter, doch auch für den genannten Zeitraum wird es wieder Fördermöglichkeiten im privaten Sektor geben. Den Bogen von hier bis zu den von mir genannten Voraussetzungen zu spannen, sollte es jedem Bürger wert sein, über den notwendigen und möglichen Status seiner Gemeinde nachzudenken, zumal beim jetzigen Einwohnerstand gerade mal 8,05 Euro pro Bürger benötigt werden.

Ihr Bürgermeister
Ulrich Nordt

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

06.08.	Gisela Eckert	82 Jahre
06.08.	Gisela Unger	75 Jahre
08.08.	Margarete Kessel	78 Jahre
08.08.	Sieglinde Schwarz	75 Jahre
18.08.	Thea Wappler	73 Jahre
22.08.	Frieda Jahn	81 Jahre



Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

*Säet Gerechtigkeit
und erntet nach dem Maß der Liebe!* Hosea 10,12

ANGEDACHT...

Christus spricht:

*Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden;
klopft an, so wird euch aufgetan.* Matthäus 7,7

Sich an Jesus Christus zu wenden, ist niemals umsonst. Wir hören: Unser Bitten, unser Suchen, unser Klopfen wird gewiss gehört. Wir erkennen: Da ist jemand, dem unser Ergehen nicht egal ist. Wir erfahren: Hingabe, zum Ziel finden und Aufgenommensein durch Jesus Christus.

Eine gesegnete Sommerzeit - G.F.

GOTTESDIENST

Fr. 25. Juli

17:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der
283. Kirmes in Meura

So. 10. August

10:00 Uhr

So. 24. August

10:00 Uhr

FINANZFRAGEN

Liebe Gemeindeglieder,

auch im Kirchspiel Döschnitz gibt es immer wieder Anfragen zum Thema Kirche und Finanzen. Deshalb erhalten Sie heute eine zusammenfassende Darstellung dieses wichtigen Themas.

Zum Thema Geld

Die evangelischen Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz sind auf Geld angewiesen, um Gemeindeveranstaltungen von der Christenlehre über den Konfirmandenunterricht bis hin zu den Gemeindegeldern anzubieten, die Kirchen zu erhalten und im Winter zu heizen und die anderen Gemeindeaufgaben zu erfüllen. Die Finanzierung unserer Gemeinde ruht dabei auf drei Säulen, die jeweils wichtig sind: Kirchensteuer, Gemeindebeitrag, Spenden.

Kirchensteuer

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist für die Kirche als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ geregelt, dass sie sich durch eine Kirchensteuer finanziert. Anders als bei einer Vereinsmitgliedschaft ist die Kirchensteuer an das Einkommen gebunden. Damit ist sie je nach sozialer Lage gestaffelt und sorgt aus finanzieller Sicht für Gerechtigkeit unter den Kirchenmitgliedern. Die Kirchensteuer beträgt 9 % von der Lohnsteuer und wird vom Finanzamt einbehalten und dann an die Kirche überwiesen. Das bedeutet, dass nur diejenigen Kirchensteuer zahlen, die in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stehen. Die Kirchensteuer geht an die Landeskirche in Magdeburg, die mit diesem Geld die Pfarrstellen und andere übergemeindliche Projekte wie Jugendfreizeiten oder Männerarbeit unterstützt. Einen gewissen Teil der Kirchensteuer erhält die einzelne Gemeinde in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederzahl.

Gemeindebeitrag (früher Kirchgeld)

Da nur ein Teil der Gemeindeglieder (nur ca. ein Drittel) Kirchensteuer zahlen, bitten die Kirchengemeinden herzlich jedes Gemeindeglied um einen Gemeindebeitrag. Anders als die Kirchensteuer kommt dieses Geld der Gemeinde direkt und in vollem Umfang zugute. Mit den Mitteln des Gemeindebeitrages können wir unter anderem die Betriebskosten des Pfarramtes, die Heizung der Kirchen bzw. Gemeinderäume finanzieren und die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Besuchsdienst unterstützen. Als Gemeinde sind wir auf den Gemeindebeitrag angewiesen, deshalb ein herzliches Dankeschön an alle, die sich daran beteiligen!

Die Höhe des Gemeindebeitrages:

Jeder kann selbst entscheiden, mit welcher Summe er sich am Gemeindebeitrag beteiligt. Wir wären dankbar, wenn Sie die Höhe Ihres bisherigen Gemeindebeitrages (früher Kirchgeld) zumindest beibehalten würden. Die Synode unserer Landeskirche bittet aber um bestimmte Mindestbeiträge:

- 1,25 Euro pro Monat / 15,00 Euro pro Jahr:
Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von ALG II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
- 3,50 Euro pro Monat / 42,00 Euro pro Jahr:
Gemeindeglieder, die Kirchensteuer zahlen und Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 700 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- 4,50 Euro pro Monat / 54 Euro pro Jahr:
Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 900 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- darüber hinaus je 100 Euro Einkommen 0,50 Euro pro Monat / 6 Euro pro Jahr

Der Gemeindebeitrag kann entweder bar im Umschlag eingezahlt oder - wo es üblich ist - mit dem Überweisungsträger, der zugestellt wird, überweisen werden:

Verwendungszweck:

Gemeindebeitrag Manfred Mustermann, Gemeinde xyz

Spenden (Kollekten, Spenden, Nachlässe)

Eine dritte Säule für die Finanzierung der Gemeindeglieder sind Spenden.

Nach jedem Gottesdienst sammeln wir eine Kollekte für die eigene Gemeinde, die ausschließlich für Aufgaben in der jeweiligen Gemeinde bestimmt ist. Die zweite Sammlung kommt dagegen einem jeweils wechselnden Projekt zugute, dass die Landeskirche oder der Kirchenkreis festlegt.

Dankbar sind wir ebenfalls für freie oder für bestimmte Projekte zweckgebundene Spenden (s.a. Haus- und Straßensammlungen), durch die überhaupt erst bestimmte Anliegen umgesetzt werden können. Da die evangelische Kirchengemeinde den Status „gemeinnützig“ besitzt, sind die Spenden steuerlich voll absetzbar.

Eine weitere Form der Spenden stellen die Nachlässe dar. Auch auf diese Weise der Heimatkirchengemeinde etwas Gutes zu tun, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Rückfragen geben auch die Kirchenältesten gern Auskunft.

Döschnitz, im Juli 2014

**Gemeindekirchenräte Döschnitz, Meura,
Sitzendorf und Unterweißbach**

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Oberhain aus der 33/2014. Sitzung vom 23.04.2014 und der 1/2014. Sitzung vom 12.06.2014

Beschluss-Nr. 164/33/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 32/2011 vom 30.01.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 32/2014 vom 30.01.2014.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 165/33/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 166/33/2014

Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberhain und dem Eigentümer des Flurstücks 618/433, Flur 4, Gemarkung Mankenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberhain und dem Eigentümer des Flurstücks 618/433, Flur 4, Gemarkung Mankenbach, abzuschließen.

Vertragsgegenstand: Grundstückszufahrt

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt.

Anwesend: 7 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: 0

Abgegebene gültige Stimmen:

davon für Ralf Marquardt 5 Stimmen

Jan Marquardt 2 Stimmen

Peter Kramer 1 Stimme

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Oberhain wurde **Herr Ralf Marquardt** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, als Vertreter der Gemeinde

Herrn Matthias Scholze 07426 Oberhain

und als dessen Stellvertreter

Herrn Jörg Trinks 07426 Oberhain

in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 33/2014 vom 23.04.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 33/2014 vom 23.04.2014.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 4/1/2014

Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wurde entsprechend § 80, Absatz 1 und 2 ThürKO am 05.04.2012 erstellt.

Auf Grund der örtlichen Prüfung stellt der Gemeinderat Oberhain die Jahresrechnung für 2011 in heutiger Sitzung fest.

Der Gemeinderat Oberhain beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes (Az.: 095.74:VG III 07-04/cls) vom 22.11.2013 zur Jahresrechnung 2011 (Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt), die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 5/1/2014

Aufhebung Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Hiermit beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain die Aufhebung des Beschlusses Nr. 165/33/2014 aus der Sitzung vom 23.04.2014 über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 6/1/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde

Oberhain die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 7/1/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 8/1/2014

Lieferung Rasentraktor, hier: Auftragsvergabe

Der Gemeinderat Oberhain beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Bauamtes vom 03.06.2014 den Auftrag an die Firma Arold Service und Vertrieb GmbH, Windmühlenstr. 13, 07589 Münchenbernsdorf zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

**gez. Langguth
Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberhain für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1933 (GVBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in der jeweils gültigen Fassung, wurde in der Sitzung am 12.06.2014 mit Beschluss Nr. 6/1/2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

Die Haushaltssatzung für 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 ThürKO).

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 21.07.2014 bis 04.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206, unter Beachtung von § 57 Abs. 3 S. 4, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberhain (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Oberhain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	562.125 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	224.100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

93 T€

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Oberhain, den 08.07.2014

gez. Egon Langguth
Bürgermeister der Gemeinde Oberhain

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Oberhain

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Oberhain

Hiermit werden alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Oberhain zur Vollversammlung des Jagdjahres 2013/14 eingeladen.

Die Veranstaltung findet **am 22.08.2014 um 19.00 Uhr** im Vereinshaus Oberhain statt.

Zur Versammlung sind nur Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Flächen) oder bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Jagdgenossen können sich durch Ehegatten, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter einer Erbgemeinschaft benötigen die Zustimmung aller Erben, um stimmberechtigt zu sein. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Anwesenheit
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassenführers mit Bekanntgabe des Reinertrages
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages und der Rücklagen
7. Diskussion, Sonstiges

gez. F. Buttig
Jagdvorsteher

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

10.08.	Günter Tanneberger	Barigau	77 Jahre
12.08.	Helga Preiß	Mankenbach	79 Jahre
14.08.	Rudi Barz	Mankenbach	75 Jahre
16.08.	Roswitha Himmelreich	Barigau	75 Jahre
16.08.	Bernd Rottmann	Unterhain	70 Jahre
19.08.	Helga Wagner	Oberhain	76 Jahre
19.08.	Ursula Risch	Unterhain	75 Jahre
20.08.	Gerd Meister	Unterhain	70 Jahre
27.08.	Herbert Gruner	Mankenbach	75 Jahre
30.08.	Hans Abicht	Oberhain	73 Jahre



Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberhain:

Der Monatsspruch für Juli:

Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.

(Psalm 73,23-24)

**Gottesdienste
in der St. Lukas Kirche Oberhain:**

- am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 13.7. um 9.30 Uhr (Gottesdienst für Kinder mit Eltern/Großeltern)
- am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 3.8. um 9.30 Uhr
- am Freitag, dem 8.8. um 17 Uhr (musikalischer Gottesdienst)
- am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 17.8. um 9.30 Uhr
- am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 31.8. (mit Einsegnung der Schulanfänger)

Am Freitag, dem 8.8.2014 kommt KMD i.R.Gotthard Gerber aus Iserlohn in die Oberhainer St. Lukas Kirche und gestaltet zu seinem 77. Tauftag (sein Vater war damals Pfarrer in Oberhain und hat ihn in unserer Kirche getauft) einen musikalischen Gottesdienst. Er möchte damit die Erhaltung unserer Schulze-Orgel unterstützen, die in diesem Jahr 150 Jahre alt wird. Herzliche Einladung!

**Veranstaltungen
in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:**

Christenlehre (Kl. 1-6), Konfirmandenunterricht, Gitarrengruppe und Flötenensemble:

Absprache der Termine und Orte beim Elternabend am Dienstag, dem 2. September 2014 um 19 Uhr in Oberhain.

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr, im Juli in Herschdorf, im August in Königsee.

Bitte Sommerpause beachten!!! (nach Absprache)

Seniorenachmittage:

jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr im Café Oberhain

Am Sonntag, dem 20.7.2014 findet um 17 Uhr in der Herschdorfer Kirche ein **Sommerkonzert des Gesangvereins Unterpörlitz** statt. Der Eintritt ist frei. Herzliche Einladung!

Die Adventgemeinde Unterhain lädt ganz herzlich ein zu einem **Familiengottesdienst mit musikalischem Programm und anschließender Kaffeetafel**, am 26.7. um 14 Uhr im Freizeitheim. Unser **Sommerkirchenkonzert** findet in diesem Jahr am Sonntagabend, dem 13.9. um 14 Uhr im Kirmeszelt in Dröbischau statt. An alle, die musikalisch aktiv sind: Herzliche Einladung zur Mitwirkung! Bitte teilen Sie uns Ihre Beiträge bis zum 31.8.2014 mit, damit wir daraus ein schönes Programm zusammenstellen können. Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Im Namen des Gemeindegemeinderates wünsche ich Ihnen und allen Gästen eine schöne und erholsame Sommerzeit und Gottes reichen Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Rohrbach von der 1/2014. Sitzung am 05.06.2014 und 2/2014. Sitzung am 07.07.2014

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt. Anwesend: 6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister
Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: 0
Abgegebene gültige Stimmen: 7
davon für Andre Zinn 5 Stimmen
Rainer Ruhe 1 Stimme
Ronny Anderle 1 Stimme
Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Rohrbach wurde **Andre Zinn** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt, als Vertreter der Gemeinde
Frau Anja Schabe 07429 Rohrbach
und als dessen Stellvertreter
Herrn Ronny Anderle 07429 Rohrbach
in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Bestellung von Verbandsräten der Gemeinde Rohrbach zur Entsendung als Mitglieder in den Zweckverband „Auebad“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt als Mitglieder und Stellvertreter in den Zweckverband „Auebad

Mitglied

Frau

Frau

bestellen.

Stellvertreter

Petra Schöler, Rohrbach

Manuela Wydra, Rohrbach zu

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 4/2/2014

Protokollbestätigung Nr. 28/2014 vom 23.01.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt das Protokoll Nr. 28/2014 vom 23.01.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 5/2/2014

Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Der Gemeinderat stellt in heutiger Sitzung die Jahresrechnungen 2010 und 2011 fest und beschließt, nach durchgeführter örtlicher Prüfung, die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 6/2/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 7/2/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S 41), in der jeweils geltenden Fassung und § 24 ThürGemHV vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8 S. 181) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach den fortgeschriebenen Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 8/2/2014

Bauvorhaben: Treppenerneuerung Gemeindeamt hier: Vergabe von Bauleistungen

Der Gemeinderat Rohrbach beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Bauamtes vom 01.07.2014 den Auftrag an die Firma Heizung / Sanitär Alexander Vogler, Ortsstraße 49, 07429 Rohrbach zu vergeben.

In der Haushaltsstelle 1.0200 9450 wird eine überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 3.000 € entstehen, die aus der allg. Rücklage abgedeckt wird.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

gez. Schachtzabel
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

15.08. Sigrid Schäfer 74 Jahre
21.08. Christa Bärschneider 81 Jahre



Die Bürgermeisterin

Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Beschlüsse

des Gemeinderates Schwarzburg aus der Sitzung 1/2014 vom 25.06.2014

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den ehrenamtlichen Beigeordneten.

Anwesend: 7 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt das Wahlergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: keine

Abgegebene gültige Stimmen: 8

davon an Hubertus Grosser: 5

davon an Karl-H. Macheleidt: 3

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Schwarzburg wurde Herr Hubertus Grosser gewählt

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Vertreter zur Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, als Vertreter der Gemeinde Herrn Gerd Fietz in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu bestellen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Stellvertreter zur Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, als Stellvertreter der Gemeinde Herrn Rolf Gieseler in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu bestellen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 4/1/2014

Wahl des Gemeinderatsvorsitzenden und des Stellvertreters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden des Gemeinderates und den Stellvertreter

Anwesend: 7 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt das Wahlergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: 1

Abgegebene gültige Stimmen: 7

davon an Hubertus Grosser: 4

davon an Karl-H. Macheleidt: 1

davon an Sven Partho: 1

davon an Rolf Gieseler: 1

Zum Vorsitzenden des Gemeinderates Schwarzburg wurde somit **Herr Hubertus Grosser** gewählt.

Wahl des Stellvertreters:

Abgegebene ungültige Stimmen: 1

Abgegebene gültige Stimmen: 7

davon an Rolf Gieseler: 2

davon an Karl-H. Macheleidt: 2

davon an Ulrich Krüger: 1

davon an Sven Partho: 1

davon an Andreas Löffler: 1

Nach Abstimmung des Gemeinderates wurde **Herr Rolf Gieseler** zum Stellvertreter gewählt.

Beschluss-Nr. 5/1/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 06.05.2014 -öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 22/2014 vom 06.05.2014

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

gez. Künzer
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schwarzburg für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Schwarzburg erhielt mit Schreiben vom 11.06.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 23.07.2014 bis 06.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Schwarzburg (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Schwarzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 515.140,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 140.170,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2014 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** **357 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **85.800,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Schwarzburg, den 17.06.2014 (Siegel)
gez. Knut Künzer
 Bürgermeister der Gemeinde Schwarzburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

- | | | |
|--------|------------------|----------|
| 11.08. | Erika Schumann | 75 Jahre |
| 14.08. | Jutta Riede | 74 Jahre |
| 20.08. | Dagmar Sternkopf | 78 Jahre |
| 20.08. | Dieter Zerrenner | 73 Jahre |
| 20.08. | Sibylle Werther | 70 Jahre |
| 23.08. | Renate Künzel | 78 Jahre |
| 26.08. | Ingeburg Wenzel | 82 Jahre |



Der Bürgermeister

Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kita „Waldstrolche“

Eine gelungene Premiere, die wiederholt werden sollte!

Ein Straßen-, in Kombination mit unserem jährlichen Sommerfest, ob das wohl gelingt, war am Anfang die große Frage. Ideen gab es gar viele und so entschieden wir: Das probieren wir aus! Am Sonntag, den 6. Juli 2014 war es dann soweit. Angefangen am „Schwalbennest“, vorbei am Cafe „Holub“ und dem Hotel „Zum Wildpark“ bis hoch zur Kita „Waldstrolche“ waren vor vielen Häusern Tische und Stände aufgebaut, Gartenzäune und Häuser geschmückt und überall gab es leckere selbstgemachte Speisen und Getränke. Bei hochsommerlichen Temperaturen konnten sich zahlreiche Gäste an vielerlei Angeboten erfreuen. Zum Frührschoppen schallte Blasmusik durch die Straßen, an einer Tombola konnte jeder sein Glück versuchen, beim Frisierstübchen Christine gab es u.a. Interessantes zum Thema „Historische Ausstellung des Friseurhandwerks“ zu sehen, Spinnerinnen konnte über die Schulter geschaut und die Heimatstube

besucht werden. Ab 13:00 Uhr ging es dann auch rund um das Kitagelände los. Kaffeeeruch und fröhliches Kinderlachen lockte interessierte Zuschauer zu einer Modenschau des Modelädchens „Karee“ aus Königsee zu uns. Kleine und große Models aus dem Ort begeisterten das Publikum. Danach konnte sich bei Spiel- und Bastelangeboten die Zeit vertrieben werden, der Hobbyfotograf Olaf war unterwegs, Familie Kallenbach lud zum Eselreiten ein und Maik Franke präsentierte einen Teil seiner Ziervögel. Ein weiterer Höhepunkt war die Zaubershow am Nachmittag, der die Kinder fasziniert und begeistert folgten.



te interessierte Zuschauer zu einer Modenschau des Modelädchens „Karee“ aus Königsee zu uns. Kleine und große Models aus dem Ort begeisterten das Publikum. Danach konnte sich bei Spiel- und Bastelangeboten die Zeit vertrieben werden, der Hobbyfotograf Olaf war unterwegs, Familie Kallenbach lud zum Eselreiten ein und Maik Franke präsentierte einen Teil seiner Ziervögel. Ein weiterer Höhepunkt war die Zaubershow am Nachmittag, der die Kinder fasziniert und begeistert folgten.



Ein Grundgedanke, das Fest gemeinsam zu gestalten, war es, den Erlös dieses Tages, dem Schwarzburger Schwimmbad, sowie dem Kindergarten zukommen zu lassen. Wie also, außer dem Verkauf von Losen und Leckereien, noch an Spenden kommen? Schließlich haben wir uns für eine der vielen Ideen entschieden: Eine Versteigerung sollte es sein! Alte Koffer wurden gepackt und unter viel Jubel für die „Waldstrolche“ versteigert, die Zimmermänner Falk Ulrich und Andreas Löffler haben ihr Handwerk zur Schau gestellt und über den Erlös der entstandenen Sitzgarnitur konnte sich das Schwimmbad freuen. Mit Rostbratwurst und leckeren Salaten ließen wir den schönen Tag dann gemütlich auf der Terrasse ausklingen.

Dank der vielen fleißigen Hände war es ein gelungenes Fest und die Waldstrolche möchten allen Mitwirkenden von Herzen sagen:

„DANKESCHÖN!!!“

Veranstaltungen

KULTURSAALVEREIN SCHWARZBURG E.V. SAGT „DANKE“

Hiermit möchte ich mich auch im Namen des Schwarzburgbundes bei den ehrenamtlichen Helfern des Kultursaalvereines und bei:

Frau Marlis Hänsel
Frau Karin Otto
Frau Annerose Becher
Jugendherberge Schwarzburg

für die tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der SBT - Pfingsten 2014 recht herzlich bedanken!

Ohne diese Unterstützung wäre einiges nicht zu schaffen, da der Hauptteil dieser Veranstaltung auf den Schultern des Kultursaalvereines lag und die treuen Helfer dafür wieder das Pfingstfest geopfert haben!

NOCHMALS HERZLICHEN DANK!

Frank Otto
Vereinsvorsitzender - Kultursaalverein Schwarzburg e.V.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

Wir laden herzlich zu den Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen ein:

13.07.14

14:00 Uhr Christenlehre Abschluss:
Familiengottesdienst mit Taufen; anschließend
Familiennachmittag mit Kaffee und Kuchen und
als besondere Attraktion: Goldwaschen in der
Schwarza

3. August

14:00 Uhr Gottesdienst

17. August

17:00 Uhr Gottesdienst mit Thomas Volkmann

Darüber hinaus ist unsere Talkirche in Schwarzburg als anerkannte Radwegkirche eine verlässlich geöffnete Kirche, die täglich zwischen zehn und 18:00 Uhr zum stillen Gebet einlädt.

Gruppen und Kreise in unserer Kirchengemeinde

Christenlehre

Dienstags, 16:00 Uhr im Gemeinderaum an der Burkersdorfer Straße mit Andrea Heber

Konfirmanden

Die neue Konfirmandengruppe lernt sich am 12. Juli beim Kanufahren auf der Saale das erste Mal kennen. Der Unterricht für die Konfirmandengruppe beginnt im September.

Senioren

Die Senioren in Schwarzburg treffen sich gewöhnlich am letzten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Gemeinderaum an der Burkersdorfer Str. Bitte beachten Sie die Absprachen mit Frau Dr. Mattes bezüglich der Sommerpause.

Flötengruppe

Freitags, 15:00 Uhr, im Pfarrhaus in Allendorf mit Andrea Heber

Posaunenchor

Der Posaunenchor probt dienstags, 18:30 Uhr im Diakonat in Königsee

Neue Konfirmandengruppe ab September

Die Kinder und Jugendlichen, die derzeit noch in die sechste Klasse gehen und ab September in die siebte Klasse kommen und im Mai 2016 konfirmiert werden wollen, sind herzlich eingeladen in den Konfirmandenunterricht. Dazu muss man nicht getauft sein. Wir wollen mit den Kindern und Jugendlichen erlebnispädagogisch und erfahrungsbezogen arbeiten, an religiöses Wissen anknüpfen und christliche Werte neu vermitteln. Wir arbeiten dazu pfarramtsübergreifend in der Region Allendorf-Bad Blankenburg. Weitere Informationen finden Sie dazu auf unserer Internetseite <http://www.kirchenkreis-rudolstadt-saalfeld.de/kirchenkreis/pfarramter/allendorf/aus-dem-gemeindeleben/konfirmanden/>-

oder sie sprechen uns an:

Pfarramt Allendorf, Pfarrer Thomas Volkmann, 036730-22416.

Busfahrt am 10. September: Tagesfahrt nach Leipzig

Am 10. September wollen wir uns früh auf den Weg machen, um Leipzig, die Messestadt, die Stadt der Wende, zu erkunden. Die Stadt hat viel historisches zu bieten: Johann Sebastian Bach mit seinem Thomanerchor, das Völkerschlachtdenkmal, dass an die Befreiung von Napoleon 1813 erinnert, die Messe, die an die glorreichen Zeiten der Industrialisierung und der internationalen Bedeutung von Leipzig erinnert, den Zoo, der zum Publikumsmagneten geworden ist (was sie leider nicht schaffen werden), die historische Altstadt mit dem Weg zwischen Nikolai-kirche und Thomaskirche, wo uns Schritt für Schritt die Wende 1989 und die Nachwendzeit begegnet.

Wir werden viel Zeit haben für persönliche Erkundungen, und wir laden ein, das Leipziger Missionswerk und seiner Arbeit kennen zu lernen.

Die Abfahrt ist für den 10. September um 5:45 Uhr geplant, die Kosten inklusive Mittagessen und Stadtführung belaufen sich auf 45 €. Anmelden können Sie sich im Pfarramt Allendorf unter Telefon 036730-22416 (Anrufbeantworter) oder per E-Mail unter pfarramt.allendorf@gmx.de.

Auf den Spuren Jesu im Heiligen Land: Israel-Reise 2014

Vom 21. - 30.10.2014 sind Sie herzlich eingeladen, auf Entdeckungsreise nach Israel zu kommen!

Wir besuchen zahlreiche archäologische, historische und religiöse Stätten sowie weltbekannte Sehenswürdigkeiten.



Wir werden die Möglichkeit haben, an Orten zu verweilen, die Abraham und später Jesus mit seinen Jüngern durchzogen haben, wo Jesus in Wort und Tat wirkte: See Genezareth, Bethlehem mit Geburtskirche, Jerusalem mit Ölberg, Garten Gethsemane, Klagemauer, das Tote Meer mit der Festung Massada, das geheimnisumwobene Qumran und viele andere Stätten.

Wir laden Sie ein, gemeinsam Entdeckungen und Erfahrungen an diesen ganz besonderen Orten zu machen. Die Reiseleitung hat OPfr. Andreas Kämpf. Der Preis p.P. im DZ beträgt 1.450,- € für 10 Tage incl. Flug. Anmeldung im Pfarramt Bad Blankenburg möglich.

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 1/2014. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 26.06.2014

Beschluss Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den ehrenamtlichen Beigeordneten.

Anwesend: 8 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Bekanntgabe des Wahlergebnisses:

Abgegebene ungültige Stimmen: keine

Abgegebene gültige Stimmen: 9

davon für Frank Breuer: 5

davon für Jörg Hafermann: 2

davon für Angelika Wilfer: 1

davon für Udo Marquardt: 1

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Sitzendorf wurde somit **Herr Frank Breuer** gewählt.

Beschluss Nr. 2/1/2014

Vertreter zur Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, als Vertreter der Gemeinde Frau Ina Neubeck in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu bestellen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss Nr. 3/1/2014

Stellvertreter zur Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, als Stellvertreter der Gemeinde Frau Angelika Wilfer in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu bestellen. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss Nr. 4/1/2014

Protokollbestätigung Nr. 32/2014 vom 16.04.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 32/2014 vom 16.04.2014 den öffentlichen Teil.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen

Beschluss Nr. 5/1/2014

Protokollbestätigung Nr. 33/2014 vom 14.05.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 33/2014 vom 14.05.2014 den öffentlichen Teil.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen

Beschluss Nr. 6/1/2014

Vermietung von Garagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, Garagen auf dem Flurstück 361/31, Flur 2, Gemarkung Sitzendorf, zu einem monatlichen Mietpreis in Höhe von 25,00 € zu vermieten.

I. Nutzungsdauer: auf unbestimmte Zeit

Objekt: Garagenkomplex mit 12 Garagen (oberer Ort)
je Einheit ca. 16 m² Garage und ca. 15 m² Vorplatz

II. Vertragsinhalt:

1. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Zwei-Monats-Frist zu kündigen.

2. Der Mieter hat rund um das Mietobjekt für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Für die Räum- und Streupflicht vor der Garage und Zuwegung ist der Mieter selbst verantwortlich.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 7/1/2014

BV: Umbau und Modernisierung Turnhalle Sitzendorf, hier: Vergabe von Ingenieurleistungen

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, die Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Umbau und Modernisierung Turnhalle Sitzendorf“ auf Grundlage des vorliegenden Ingenieurvertrages an das Ingenieurbüro:

Ingenieurbüro IBU - Bauplanung und Umweltschutz

Dipl.-Ing. (TU) Karl-Heinz Bartl

Am Wachtelberg 10, 07407 Rudolstadt

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 8/1/2014

BV: Bildungszentrum Schwarzatal mit Kindereinrichtung, hier: Auftragsvergabe Kamerabefahrung

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote sowie der Aktennotiz des Bauamtes die Aufträge für die Kamerabefahrung der Bestandsleitungen im Bildungszentrum Schwarzatal an die

Fa. Reu Schwarzta GmbH

Dr.- Hermann-Ludwig-Ring 14, 07407 Rudolstadt

in einer Gesamthöhe (brutto) von 815,67 € zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss Nr. 9/1/2014

BV: Bildungszentrum Schwarzatal mit Kindereinrichtung, hier: LOS 15 ELT Auftragsvergabe Nachträge

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Nachtragsangebote 3-5 sowie der Prüfung und Empfehlung des Ingenieurbüros Dr. Lindenmann die Nachträge an die

Fa. Elektro Haucke GmbH

Kuhfraß 12, 07407 Rudolstadt-Kirchhasel

in einer Gesamthöhe (brutto) von: 1.958,86 €

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss Nr. 10/1/2014

BV: Bildungszentrum Schwarzatal mit Kindereinrichtung, hier: LOS 5 Schlosser Auftragsvergabe Nachtrag

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, auf Grundlage des vorliegenden Nachtragsangebotes sowie der Prüfung und Empfehlung des Ingenieurbüros Dr. Lindenmann den Nachtrag an die

Fa. Metallbau Reif GmbH

Alte Hausener Str. 62, 99341 Marlishausen

in einer Gesamthöhe (brutto) von 689,01 € zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss Nr. 11/1/2014

Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Vermögenshaushalt eine überplanmäßige Ausgabe beim Projekt Sporthalle- Sanierung Innenbereich in Höhe von 8.400,-€, der Eigenanteil der Gemeinde erhöht sich damit um 4.200,-€, finanziert über die Verwendung freierwerdender Mittel aus dem Projekt Sanierung Kegelbahnanlage.

Die Mehrausgaben sind erforderlich um die Nutzung der Turnhalle u.a. für den Schulsport freigeben zu können.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Gothe
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Sitzendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf in seiner Sitzung vom 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 100,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 150,00 € |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 300,00 € |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerschuld gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 3.

Die Steuerpflicht erlischt erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

Mehrbeträge werden erstattet.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht entsprechend Absatz 2.

(5) Die Hundesteuer ist am 15.05. in einem Betrag fällig und an die Gemeinde Sitzendorf zu entrichten.

(6) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(7) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thür. Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 6

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).
4. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend

zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

3. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

Ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seine Zucht und seine Veräußerung sind zu führen und der VG „Mittleres Schwarzatal, Steueramt, auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.

(3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag und bei vollständiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen gewährt.

(2) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 3 Absatz 4 dieser Satzung einzustufen sind, wird keine Steuerbefreiung oder Ermäßigung gewährt.

§ 11

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden.

(2) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters
2. Rasse, Geschlecht, Wurftag - Monat/Jahr, Fellfarbe des Hundes
3. Tag der Anschaffung/Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet
4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Endet die Hundehaltung oder fallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies der VG „Mittleres Schwarzatal, „Steueramt“ innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus dem Gemeindegebiet verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige in der VG „Mittleres Schwarzatal, „Steueramt“, eingeht.

(4) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes von der „VG Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, gegen Gebühr eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke bleibt auch bei einer Abmeldung des Hundes Eigentum des Hundehalters.

Wird die Steuermarke bei Anmeldung eines neuen Hundes vorgelegt, so wird diese übertragen. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke. Die Gebühren sind lt. Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2006 der VG „Mittleres Schwarzatal“, in seiner jeweils gültigen Fassung, zu erheben.

(5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes sind verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder -verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der VG „Mittleres Schwarzatal“ übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung).

Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheid und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GGBl. S. 576) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2012 (GVBl. S. 457) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Sitzendorf, d. 12.06.2014

Gemeinde Sitzendorf

gez. Gothe
Bürgermeister

Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

Gothe
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

02.08.	Edith Jäks	77 Jahre
06.08.	Karl Klaschka	78 Jahre
07.08.	Klaus Podszuck	84 Jahre
07.08.	Elisabeth Voigt	79 Jahre
09.08.	Heidi Stehr	73 Jahre
10.08.	Alfred Schuh	77 Jahre
10.08.	Jürgen Breternitz	70 Jahre
12.08.	Ingeborg Ehrhardt	85 Jahre
12.08.	Edeltraud Gröschner	85 Jahre
12.08.	Gudrun Göller	76 Jahre
12.08.	Edeltraud Kessel	70 Jahre
13.08.	Beate Schöpfel	72 Jahre
16.08.	Rita Burkhardt	83 Jahre
18.08.	Volkmar Winter	84 Jahre
18.08.	Dieter Oberänder	77 Jahre
19.08.	Werner Max Frenzel	78 Jahre
22.08.	Brigitte Schwarz	74 Jahre
24.08.	Manfred Weiss	74 Jahre
27.08.	Eva Bergner	80 Jahre
31.08.	Paul Mahr	70 Jahre



Der Bürgermeister

Veranstaltungen

Danke

Das Kinderfest in Sitzendorf begann in diesem Jahr am Samstag, den 31.05. mit einem Fackelumzug. Die Gemeinde konnte wieder jedem Kind eine Fackel oder einen Lampion spendieren. Unter den wachsenden Augen der Freiwilligen Feuerwehr Sitzendorf und mit musikalischer Begleitung der „Lange Berg Musikanten“ aus Herschdorf marschierten zahlreiche Kinder mit ihren Eltern oder Großeltern durch unseren Ort zum Lagerfeuer im Schwimmbad. Dort klang der Abend mit Musik, Bratwurst und Limo aus.

Bei herrlichem Wetter ging es am Sonntag weiter. Ab 14.00 Uhr fanden sich die ersten Kinder mit ihren Eltern im Schwimmbad ein. Viele Großeltern kamen, um das vergnügliche Treiben bei Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, Eis oder Bratwurst und Limo zu beobachten.

Rund 90 Kinder tummelten sich auf dem weiträumigen Gelände im Schwimmbad.

Die sportliche Betätigung stand auch in diesem Jahr an erster Stelle. Geschick, Gleichgewichtssinn und Beweglichkeit waren unter anderem beim „Pedalo“ fahren, beim Zielwurf am Leitergolf, beim Rasen-Ski und dem Angelspiel oder Tschoukball gefragt. Begeistert fuhren schon die Kleinsten mit den Feuerwehrretautos. Die Mutigen übten sich an den Kübelspritzen der Jugendfeuerwehr oder wagten sogar eine Ausfahrt mit dem großen, „echten“ Feuerwehrauto. Vielleicht sehen wir sie ja irgendwann mal bei der Ausbildung in unserer Jugendfeuerwehr wieder?

Wer es lieber etwas ruhiger mochte, konnte einfach malen oder sich schminken lassen oder löste die Quizfragen bei der Jugendfeuerwehr.

Als Anerkennung wurden an den Stationen große und kleine Preise verteilt, die uns wieder zahlreiche Sponsoren zur Verfügung gestellt hatten.

Entertainer und Moderator „Ecky“ begeisterte auch in diesem Jahr alle kleinen und großen Besucher und lies keine Langeweile oder gar schlechte Laune aufkommen.

Gegen Ende des Nachmittags fanden sich dann auch die Wasserratten ein, um die Eröffnung der Freibadsaison mit einem zünftigen Anbaden zu zelebrieren.

Nur durch die Zusammenarbeit der Sitzendorfer Vereine und die Mithilfe zahlreicher Eltern, konnte auch in diesem Jahr ein vergnügliches Kinderfest organisiert werden.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen fleißigen Helfern, die es uns ermöglichten, einen kurzweiligen Nachmittag für unsere Kinder zu gestalten.

Dankeschön auch an unsere Sponsoren:

Achim Hüttl
 Bäckerei Heinze
 Barmer GEK Rudolstadt
 Beate Breuer
 Dipl.- med. Evelyn Friedrich
 Dipl.-Stom. U.- B. Nordhaus
 Dr. med. Reinhold Rasch
 Firma Fromm Präzision GmbH
 Firma Günther Gothe
 Firma Hafermann - Bau
 Firma Roland Stremmel
 Inge Beck
 Gardinen- und Geschenkboutique Helga Fiedler
 Gaststätte „Postklaus“
 Gaststätte „Zum Porzellaner“
 Getränke Donatt
 IKK classic Thüringen
 Kreissparkasse Saalfeld Rudolstadt
 Löwen- Apotheke Sitzendorf
 Manu`s Bindestube
 Metallbau Dirk Donatt
 Monika Detelmann
 Pension Apel
 Pension Bergmann
 Pension Kokel
 Reisebüro Schmetterling Kerstin Legler
 Rewe Nahkauf Adam
 Seniorentreff Sitzendorf
 Sitzendorfer Porzellanmanufaktur GmbH
 Zweirad Kaulfuß

Sitzendorf, 05.06.2014

Günther Gothe
 Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Gott ist treu, welcher die Verheißung gegeben hat. Hebr 10,23

ANGEDACHT...

Christus spricht:

Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden;

klopft an, so wird euch aufgetan.

Matthäus 7,7

Sich an Jesus Christus zu wenden, ist niemals umsonst. Wir hören: Unser Bitten, unser Suchen, unser Klopfen wird gewiss gehört. Wir erkennen: Da ist jemand, dem unser Ergehen nicht egal ist. Wir erfahren: Hingabe, zum Ziel finden und Aufgenommensein durch Jesus Christus.

Eine gesegnete Sommerzeit - G.F.

GOTTESDIENST

So. 27. Juli

10:00 Uhr

So. 10. August

17:00 Uhr Kirche Unterweißbach

So. 17. August

14:00 Uhr

FINANZFRAGEN

Liebe Gemeindeglieder,

auch im Kirchspiel Döschnitz gibt es immer wieder Anfragen zum Thema Kirche und Finanzen. Deshalb erhalten Sie heute eine zusammenfassende Darstellung dieses wichtigen Themas.

Zum Thema Geld

Die evangelischen Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz sind auf Geld angewiesen, um Gemeindeveranstaltungen von der Christenlehre über den Konfirmandenunterricht bis hin zu den Gemeindenachmittagen anzubieten, die Kirchen zu erhalten und im Winter zu heizen und die anderen Gemeindeaufgaben zu erfüllen. Die Finanzierung unserer Gemeinde ruht dabei auf drei Säulen, die jeweils wichtig sind: Kirchensteuer, Gemeindebeitrag, Spenden.

Kirchensteuer

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist für die Kirche als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ geregelt, dass sie sich durch eine Kirchensteuer finanziert. Anders als bei einer Vereinsmitgliedschaft ist die Kirchensteuer an das Einkommen gebunden. Damit ist sie je nach sozialer Lage gestaffelt und sorgt aus finanzieller Sicht für Gerechtigkeit unter den Kirchenmitgliedern. Die Kirchensteuer beträgt 9 % von der Lohnsteuer und wird vom Finanzamt einbehalten und dann an die Kirche überwiesen. Das bedeutet, dass nur diejenigen Kirchensteuer zahlen, die in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stehen. Die Kirchensteuer geht an die Landeskirche in Magdeburg, die mit diesem Geld die Pfarrstellen und andere übergemeindliche Projekte wie Jugendfreizeiten oder Männerarbeit unterstützt. Einen gewissen Teil der Kirchensteuer erhält die einzelne Gemeinde in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederzahl.

Gemeindebeitrag (früher Kirchgeld)

Da nur ein Teil der Gemeindemitglieder (nur ca. ein Drittel) Kirchensteuer zahlen, bitten die Kirchengemeinden herzlich jedes Gemeindeglied um einen Gemeindebeitrag. Anders als die Kirchensteuer kommt dieses Geld der Gemeinde direkt und in vollem Umfang zugute. Mit den Mitteln des Gemeindebeitrages können wir unter anderem die Betriebskosten des Pfarramtes, die Heizung der Kirchen bzw. Gemeinderäume finanzieren und die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Besuchsdienst unterstützen. Als Gemeinde sind wir auf den Gemeindebeitrag angewiesen, deshalb ein herzliches Dankeschön an alle, die sich daran beteiligen!

Die Höhe des Gemeindebeitrags:

Jeder kann selbst entscheiden, mit welcher Summe er sich am Gemeindebeitrag beteiligt. Wir wären dankbar, wenn Sie die Höhe Ihres bisherigen Gemeindebeitrages (früher Kirchgeld) zumindest beibehalten würden. Die Synode unserer Landeskirche bittet aber um bestimmte Mindestbeiträge:

- 1,25 Euro pro Monat / 15,00 Euro pro Jahr:
Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von ALG II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
- 3,50 Euro pro Monat / 42,00 Euro pro Jahr:
Gemeindeglieder, die Kirchensteuer zahlen und Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 700 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- 4,50 Euro pro Monat / 54 Euro pro Jahr:
Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 900 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- darüber hinaus je 100 Euro Einkommen 0,50 Euro pro Monat / 6 Euro pro Jahr

Der Gemeindebeitrag kann entweder bar im Umschlag eingezahlt oder - wo es üblich ist - mit dem Überweisungsträger, der zugestellt wird, überweisen werden:

Verwendungszweck:

Gemeindebeitrag Manfred Mustermann, Gemeinde xyz

Spenden (Kollekten, Spenden, Nachlässe)

Eine dritte Säule für die Finanzierung der Gemeindegliederarbeit sind Spenden.

Nach jedem Gottesdienst sammeln wir eine Kollekte für die eigene Gemeinde, die ausschließlich für Aufgaben in der jeweiligen Gemeinde bestimmt ist. Die zweite Sammlung kommt dagegen einem jeweils wechselnden Projekt zugute, dass die Landeskirche oder der Kirchenkreis festlegt.

Dankbar sind wir ebenfalls für freie oder für bestimmte Projekte zweckgebundene Spenden (s.a. Haus- und Straßensammlungen), durch die überhaupt erst bestimmte Anliegen umgesetzt werden können. Da die evangelische Kirchengemeinde den Status „gemeinnützig“ besitzt, sind die Spenden steuerlich voll absetzbar.

Eine weitere Form der Spenden stellen die Nachlässe dar. Auch auf diese Weise der Heimatkirchengemeinde etwas Gutes zu tun, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Rückfragen geben auch die Kirchenältesten gern Auskunft. Döschnitz, im Juli 2014

Gemeindekirchenräte Döschnitz, Meura, Sitzendorf und Unterweißbach**SEGENSWÜNSCHE**

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Sonstiges**Nachruf**

„Das schönste Glück des denkenden Menschen ist, das Erforschliche erforscht zu haben und das Unerforschliche zu verehren.“

Goethe

**Ein dankbarer Rückblick
auf das Leben und Wirken
unseres Ehrenmitgliedes**

Frank Lanzendorf

Die Entwicklung der Gemeinde Sitzendorf und die Entstehung des Regionalmuseums „Dampfmaschine“ waren aufs engste mit dem Wirken unseres am 19.04.2014 verstorbenen verdienstvollen Vereinsmitgliedes Frank Lanzendorf verbunden. An seine Leistungen und sein Engagement in den zurückliegenden Jahren in Dankbarkeit zu erinnern, liegt uns Mitgliedern vom Brauchtumsverein sehr am Herzen.



Frank Lanzendorf war viele Jahre an der Schule in Sitzendorf als Deutschlehrer beschäftigt. Daher stammt sicher auch seine Liebe zur Literatur und Historie unseres Wohnortes sowie zum Gesang. Es hat ihm viel Spaß und Freude bereitet, die Geschichte seines Heimatdorfes und das Liedgut aus der Region zu erforschen. Viele Jahre gehörte er als Sänger und als Vorstandsmitglied dem Volkschor Sitzendorf an. In DDR-Zeiten gestaltet er Lichtbilder- und Heimatabende, für die er auch die Sketche schrieb. Zur 600- und 625-Jahrfeier des Ortes sowie aus Anlass des Jubiläums „60 Jahre Bergkirche Sitzendorf“ hat Frank Lanzendorf die Festschriften verfasst.

Anlässlich des 145. Jubiläums der Sitzendorfer Porzellanmanufaktur verfasste er 1995 die Festschrift „Sitzendorf und seine Porzellanmanufaktur“.

Neben seinen heimatgeschichtlichen Forschungsarbeiten lag ihm aber immer die Schaffung einer musealen Einrichtung seit den 1970 Jahren am Herzen. Die Ortsgruppe der CDU, deren Vorsitzender er war, beschäftigte sich damals sehr intensiv mit diesem Thema. Die Vorstandsmitglieder Arno Unbehaun und Frank Lanzendorf hatten hierzu folgende Vorstellungen:

- Es sollte das Leben und Wirken von Georg Heinrich Macheleid als Erfinder des Thüringer Porzellans gewürdigt und

- die Geschichte der Sitzendorfer Porzellanmanufaktur aufgezeigt werden, deren aus dem Jahre 1913 stammende Dampfmaschine als technisches Denkmal restauriert werden sollte. In dem Zusammenhang sollten auch ein Thüringer Rundofen erhalten und ein Museum auf dem Gelände der Porzellanmanufaktur eröffnet werden.

Am 26.04.1977 verfasste Frank Lanzendorf dazu eine Denkschrift, die an zuständige Stellen weitergeleitet wurde. Doch die Idee scheiterte zu DDR-Zeiten am fehlenden Geld und einem geeigneten Raum.

Erst am 04. Oktober 1990 wurde auf seine Initiative hin ein Gedenkstein in den Grünanlagen gegenüber der Gemeinde zu Ehren des Porzellanerfinders Georg Heinrich Macheleid anlässlich des 230. Jahrestages der Erteilung des Privilegs durch den Fürsten Johann Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt errichtet.

Mit der Einweihung eines Gasheizhauses für die SPM im Jahre 1990 wurde das alte Maschinenhaus frei und der Traum von einem Museum erfüllte sich für Frank Lanzendorf. Viele Jahre hatte er dafür gekämpft. Das Maschinenhaus wurde von 1991 bis 1994 saniert. Noch während der Abschlussarbeiten am Gebäude und im Außengelände hatte sich ein Freundeskreis zur Einrichtung des Museums gebildet. Dieser konstituierte sich im Februar 1994 und zielte darauf, als überregionaler Verein die Entwicklung von geschichtlichen Traditionen in der Region zu erhalten und zu fördern. Aus dem Freundeskreis ging schon bald der „Verein zur Pflege der Geschichte, des Brauchtums und der Landschaft im mittleren Schwarzatal“ hervor. In mühevoller Kleinarbeit wurde in der Folgezeit unter der Leitung des damaligen Bürgermeisters, Herrn Günter Himmelreich, von seinen Mitstreitern das Museum eingerichtet und ausgestaltet, das am 29. April 1994 unter der Bezeichnung „Regionalmuseum Dampfmaschine“ eröffnet wurde. Seit 1995 wurden im Museum alljährlich Sonderausstellungen organisiert, bei denen Frank Lanzendorf mit seiner Kreativität und seinem regionalgeschichtlichen Wissen ein gefragter Ansprechpartner war.

Unvergessen sind die Theaterstücke über den Rasselbock, die er geschrieben hat und mit viel Freude im Rahmen des jährlich stattfindenden Rasselbockfestes inszenierte. Auch seine Sketche „Der Knecht und die Magd“ oder „Schakelinie“ waren immer sehr gefragt.

Zahllose ehrenamtliche Stunden wurden vom ihm im Verein und Regionalmuseum bei der Durchführung der Rasselbockfeste und der Lawerworschkongresse geleistet.

Frank Lanzendorf hat sich bis ins hohe Alter für das Regionalmuseum „Dampfmaschine“ und die Erhaltung unseres Vereins eingesetzt. Durch sein langjähriges regionalgeschichtliches Engagement und seine aktive Mitarbeit hat er unser aller Hochachtung erworben. Sein hohes fachliches Wissen und seine Kreativität prägten über Jahre hinweg die Qualität unserer Vereinsarbeit mit.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



Sitzendorf, 24. Mai 2014

**Verein zur Pflege der Geschichte, des Brauchtums und der Landschaft im mittleren Schwarzatal e.V.,
Sitzendorf**

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach vom 19.06.2014

Beschluss Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den ehrenamtlichen Beigeordneten.

Anwesend: 7 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt das Wahlergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: keine

Abgegebene gültige Stimmen: 8

davon an Steffen Günther:..... 6

davon an Ralf Gebhardt:..... 1

an Jörg Mebes:..... 1

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Unterweißbach wurde **Herr Steffen Günther** gewählt.

Beschluss Nr. 2/1/2014

Vertreter zur Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, als Vertreter der Gemeinde Herrn Ralf Gebhardt in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu bestellen. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 3/1/2014

Stellvertreter zur Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, als Stellvertreter der Gemeinde Herrn Steffen Günther in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu bestellen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 4/1/2014

Protokollbestätigung Nr. 26/2014 vom 20.03.2014 öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach bestätigt das Protokoll Nr. 26/2014 vom 20.03.2014, den öffentlichen Teil.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss Nr. 5/1/2014

Zusatzbaustein Elementarversicherung zum KRISTALL-Vertrag der SV Sparkassenversicherung - Hier: Angebotsannahme

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt in seiner Sitzungen am 17.06.2014, auf Grundlage des vorliegenden Angebots der SV Sparkassenversicherung den Zusatzbaustein 07 Elementarversicherung zum bestehenden KRISTALL Vertrag zu vereinbaren.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

(Beschluss ist somit abgelehnt.)

Beschluss Nr. 6/1/2014

Anschaffung eines Rasentraktors - Auftragsvergabe

Der Gemeinderat Unterweißbach beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Bauamtes der VG vom 25.05.2014 anzuschließen und den Auftrag für die Anschaffung eines Rasentraktors an das

Autohaus Dietrich

Schneidemühlenweg 16, 98744 Oberweißbach

mit einer Angebotssumme in Höhe von 4.124,27 € (brutto) zu vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag auszulösen. Die außerplanmäßige Ausgabe ist durch Mittel der allg. Rücklage gedeckt.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 7/1/2014

Investitionszuschuss Sanierung Kegelbahn

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Sanierung der Kegelbahn einen Investitionszuschuss von: 640,00 € zur Verfügung zu stellen.

Für die außerplanmäßige Ausgabe werden Mittel der allg. Rücklage eingesetzt.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Rudolph
Bürgermeister

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung
Geschäftsnummer
K 10/13

Beschluss

Das im Grundbuch von Unterweißbach, Blatt 217, Grundbuchamt Rudolstadt

eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Unterweißbach

Flur 1 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche

Lichtetalstraße 57 zu 336 qm

zweigeschossiges, teilunterkellertes Mehrfamilienhaus, Baujahr 1850, ca. 230 qm Wohn- und Nutzfläche, zur Zeit leerstehend

soll am

Mittwoch, 26.11.2014, 10:00 Uhr im Zimmer 106
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 217 lfd. Nr. 1 14.200 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 09.04.2014

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 25.06.2014

Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung
Geschäftsnummer
K 128/13

Beschluss

Das im

Grundbuch von Unterweißbach, Blatt 586, Grundbuchamt Rudolstadt

eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Unterweißbach

Flur 1 Flurstück 470/293, Gebäude- und Freifläche

Ernst-Thälmann-Straße 2 zu 398 qm

teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus, Anbau und Garage, ca. 179 qm Wohnfläche

lfd. Nr. 2 Gemarkung Unterweißbach

Flur 4 Flurstück 623/294, Waldfläche zu 739 qm

steiler felsiger Hang

soll am

Donnerstag, 04.12.2014, 10:00 Uhr im Zimmer 93
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 586 lfd. Nr. 1 49.000 EUR

Blatt 586 lfd. Nr. 2 1.900 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 04.06.2014

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 13.06.2014

Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

04.08.	Karl-Heinz Schwabe	74 Jahre
06.08.	Christine Mebes	72 Jahre
10.08.	Alfred Gedeon	73 Jahre
11.08.	Christel Chladek	73 Jahre
14.08.	Christel Schwabe	70 Jahre
16.08.	Elfriede Hoffmann	88 Jahre
16.08.	Theo Fleischhauer	76 Jahre



20.08.	Erika Wagner	83 Jahre
22.08.	Helga Berlinke	82 Jahre
22.08.	Elisabeth Kirsch	78 Jahre
24.08.	Heinrich Schmidtchen	81 Jahre
29.08.	Walda Nitzsche	81 Jahre

gehört. Wir erkennen: Da ist jemand, dem unser Ergehen nicht egal ist. Wir erfahren: Hingabe, zum Ziel finden und Aufgenommensein durch Jesus Christus.

Eine gesegnete Sommerzeit - G.F.

GOTTESDIENST

So. 20. Juli

17:00 Uhr

So. 10. August

17:00 Uhr

So. 17. August

14:00 Uhr Bergkirche Sitzendorf

Fr. 29. August

18:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der 348. Körmse in Unterweißbach

So. 07. September

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst zu Beginn des neuen Schuljahres

FINANZFRAGEN

Liebe Gemeindeglieder,

auch im Kirchspiel Döschnitz gibt es immer wieder Anfragen zum Thema Kirche und Finanzen. Deshalb erhalten Sie heute eine zusammenfassende Darstellung dieses wichtigen Themas.

Zum Thema Geld

Die evangelischen Kirchengemeinden im Kirchspiel Döschnitz sind auf Geld angewiesen, um Gemeindeveranstaltungen von der Christenlehre über den Konfirmandenunterricht bis hin zu den Gemeindepfarrmessen anzubieten, die Kirchen zu erhalten und im Winter zu heizen und die anderen Gemeindeaufgaben zu erfüllen. Die Finanzierung unserer Gemeinde ruht dabei auf drei Säulen, die jeweils wichtig sind: Kirchensteuer, Gemeindebeitrag, Spenden.

Kirchensteuer

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist für die Kirche als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ geregelt, dass sie sich durch eine Kirchensteuer finanziert. Anders als bei einer Vereinsmitgliedschaft ist die Kirchensteuer an das Einkommen gebunden. Damit ist sie je nach sozialer Lage gestaffelt und sorgt aus finanzieller Sicht für Gerechtigkeit unter den Kirchenmitgliedern. Die Kirchensteuer beträgt 9 % von der Lohnsteuer und wird vom Finanzamt einbehalten und dann an die Kirche überwiesen. Das bedeutet, dass nur diejenigen Kirchensteuer zahlen, die in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stehen. Die Kirchensteuer geht an die Landeskirche in Magdeburg, die mit diesem Geld die Pfarrstellen und andere übergemeindliche Projekte wie Jugendfreizeiten oder Männerarbeit unterstützt. Einen gewissen Teil der Kirchensteuer erhält die einzelne Gemeinde in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederzahl.

Gemeindebeitrag (früher Kirchgeld)

Da nur ein Teil der Gemeindeglieder (nur ca. ein Drittel) Kirchensteuer zahlen, bitten die Kirchengemeinden herzlich jedes Gemeindeglied um einen Gemeindebeitrag. Anders als die Kirchensteuer kommt dieses Geld der Gemeinde direkt und in vollem Umfang zugute. Mit den Mitteln des Gemeindebeitrages können wir unter anderem die Betriebskosten des Pfarramtes, die Heizung der Kirchen bzw. Gemeinderäume finanzieren und die Kinder- und Jugendarbeit sowie den Besuchsdienst unterstützen. Als Gemeinde sind wir auf den Gemeindebeitrag angewiesen, deshalb ein herzliches Dankeschön an alle, die sich daran beteiligen!

Die Höhe des Gemeindebeitrages:

Jeder kann selbst entscheiden, mit welcher Summe er sich am Gemeindebeitrag beteiligt. Wir wären dankbar, wenn Sie die Höhe Ihres bisherigen Gemeindebeitrages (früher Kirchgeld) zumindest beibehalten würden. Die Synode unserer Landeskirche bittet aber um bestimmte Mindestbeiträge:

- 1,25 Euro pro Monat / 15,00 Euro pro Jahr: Volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von ALG II, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen
- 3,50 Euro pro Monat / 42,00 Euro pro Jahr: Gemeindeglieder, die Kirchensteuer zahlen und Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 700 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- 4,50 Euro pro Monat / 54 Euro pro Jahr: Gemeindeglieder mit einem Einkommen bis 900 Euro, die keine Kirchensteuer zahlen (z.B. Rentner)
- darüber hinaus je 100 Euro Einkommen 0,50 Euro pro Monat / 6 Euro pro Jahr



Der Bürgermeister

Veranstaltungen

Danksagung der Tanzgruppe Unterweißbach

für die Veranstaltung:

„Baesenbengerzeit is' heit“

Besonderer Dank gilt der Gemeinde Unterweißbach, Thüringer Fernwasserversorgung, Elektro Girbardt und all unseren Sponsoren!

Ohne die großartige Unterstützung der örtlichen Vereine - vor allem Kirmesgesellschaft, Feuerwehr und Landfrauen hätten wir das nicht geschafft.

Für einen herrlichen Nachmittag sorgten unsere Freunde aus Garsitz, Neuhaus/ Rwg. und Meura. Ihr wart für uns eine wahre kulturelle Bereicherung!



Auch bei unseren Besuchern möchten wir uns für die tolle Stimmung und den guten Zuspruch bedanken.

Wir freuen uns auf das nächste Mal!

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet.

Römer 12,12

ANGEDACHT...

Christus spricht:

Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgetan.

Matthäus 7,7

Sich an Jesus Christus zu wenden, ist niemals umsonst. Wir hören: Unser Bitten, unser Suchen, unser Klopfen wird gewiss

Der Gemeindebeitrag kann entweder bar im Umschlag eingezahlt oder - wo es üblich ist - mit dem Überweisungsträger, der zugestellt wird, überweisen werden:

Verwendungszweck:

Gemeindebeitrag Manfred Mustermann, Gemeinde xyz

Spenden (Kollekten, Spenden, Nachlässe)

Eine dritte Säule für die Finanzierung der Gemeindegemeinschaft sind Spenden.

Nach jedem Gottesdienst sammeln wir eine Kollekte für die eigene Gemeinde, die ausschließlich für Aufgaben in der jeweiligen Gemeinde bestimmt ist. Die zweite Sammlung kommt dagegen einem jeweils wechselnden Projekt zugute, dass die Landeskirche oder der Kirchenkreis festlegt.

Dankbar sind wir ebenfalls für freie oder für bestimmte Projekte zweckgebundene Spenden (s.a. Haus- und Straßensammlungen), durch die überhaupt erst bestimmte Anliegen umgesetzt werden können. Da die evangelische Kirchengemeinde den Status „gemeinnützig“ besitzt, sind die Spenden steuerlich voll absetzbar.

Eine weitere Form der Spenden stellen die Nachlässe dar. Auch auf diese Weise der Heimatkirchengemeinde etwas Gutes zu tun, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bei Rückfragen geben auch die Kirchenältesten gern Auskunft.

Döschnitz, im Juli 2014

Gemeindegemeinschaftsräte Döschnitz, Meura, Sitzendorf und Unterweißbach

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Wittgendorf aus der 17/2014 Sitzung vom 13.05.2014 und 1/2014. Sitzung vom 17.06.2014

Beschluss-Nr. 89/17/2014

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt im Haushaltsjahr 2013 über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 13.244,32 €.

Die Kosten der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Minderausgaben und Mehreinnahmen gedeckt.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 90/17/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen. Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 91/17/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemein-

derat Wittgendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss Nr. 92/17/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 16/2014 vom 11.02.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 16/2014 vom 11.02.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 93/17/2014

Reifenwechsel am Feuerwehrfahrzeug

hier: Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt in seiner Sitzung am 13.05.2014, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ordnungsamtes vom 09.04.2014, den Auftrag an die Firma Andreas Tröger GmbH, Cröstener Weg 29, 07318 Saalfeld zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 1/1/2014

Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten

Unter Aufsicht des Gemeinderates findet die geheime Wahl statt.

Anwesend: 5 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt das Ergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: 0

Abgegebene gültige Stimmen:..... 6

davon für Pabst, Karin 6 Stimmen

Zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde Wittgendorf wurde **Frau Karin Pabst** gewählt.

Beschluss-Nr. 2/1/2014

Vertreter und Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt,

als Vertreter der Gemeinde

Herrn Florian Biehl 07318 Wittgendorf

und als dessen Stellvertreter

Herrn Ron Krauß 07318 Wittgendorf

in die Gemeinschaftsversammlung der VG „Mittleres Schwarzatal“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 3/1/2014

Bestellung von Verbandsräten der Gemeinde Wittgendorf zur Entsendung als Mitglieder in den Zweckverband „Auebad“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt als Mitglieder und Stellvertreter in den Zweckverband „Auebad“

<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
Frau Ramona Lindner	Herrn Norman Biehl

<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
Herrn Michael Kirchner	Herrn Florian Biehl

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss Nr. 4/1/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 17/2014 vom 13.05.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 17/2014 vom 13.05.2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

**gez. Biehl
Bürgermeister**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wittgendorf für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Wittgendorf erhielt mit Schreiben vom 18.06.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 23.07.2014 bis 06.08.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Wittgendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Wittgendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **143.945,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.900,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

23.900 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wittgendorf, den 23.06.2014

(Siegel)

gez. Frank Biehl

Bürgermeister der Gemeinde Wittgendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat August 2014

06.08. Rosemarie Friedrich 78 Jahre
12.08. Ernst Schiersch 70 Jahre



Der Bürgermeister



Impressum

Gemeindebote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
„Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318
Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzelnummern zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 13.08.2014

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 22.08.2014